



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich



Tätigkeitsbericht 2023

TÄTIGKEITSBERICHT 2023

Bundesverwaltungsgericht

1. Februar 2023 - 31. Jänner 2024

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192–196
1030 Wien
Tel.: +43 1 60 149-0
Fax: +43 1 711 23-889 15 41

Bildnachweis:

Dieser Bericht wurde unter Verwendung von
Ressourcen von Freepik erstellt.

Umschlagsbild: Bundesverwaltungsgericht
GB Kommunikation

v.l.n.r. Mag.^a Lilly Loibl, Mag.^a Karin Winter

Inhalt

1. Das BVwG in Zahlen	5
2. Ausblick	6
3. Das Geschäftsjahr 2023 – ein Überblick	8
4. Organisation	11
4.1 Innere Organisation	11
4.2 Richter:innen	12
4.3 Organigramm	14
4.4 Präsidium und Führungskräfte der (monokratischen) Justizverwaltung	14
4.5 Kollegiale richterliche Justizverwaltung	17
5. Verfahren	21
5.1 Geschäftsgang 2023	21
5.2 Fremdenwesen und Asyl	26
5.3 Persönliche Rechte und Bildung	30
5.4 Soziales	33
5.5 Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	36
5.6 Revisionen gegen Entscheidungen des BvwG	39
5.7 Fristsetzungsanträge	41
6. Rechtliche Aspekte	43
6.1 Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	43
6.2 Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge	45

7. Ressourcen	55
7.1 Personalstruktur	55
7.2 Juristische Mitarbeiter:innen	56
7.3 Verfahrensmanager:innen (Referent:innen)	57
7.4 Sachbearbeiter:innen	57
7.5 Schreibkräfte/Kanzlist:innen	58
7.6 Aus-, Fort- und Weiterbildung	58
7.7 Budget	62
7.8 IT	62
7.9 Dokumentation und Wissensmanagement	63
7.10 Koordination und Vernetzung	65
8. Service und Kontakt	68
Annex	70
Ausgewählte Veranstaltungen mit Teilnahme des BwvG	70

1. Das BVwG in Zahlen

	Verfahrens- eingang (im GJ 2023)	Verfahrens- ausgang (im GJ 2023)	Verfahrens- belastung (im GJ 2023)	Offene Verfahren (per 1. Februar 2024)
Fremdenwesen und Asyl	15.380	13.750	22.350	9.100
Persönliche Rechte und Bildung	1.860	2.450	4.730	2.300
Soziales	3.580	3.450	4.950	1.550
Wirtschaft, Kommunikation Verkehr und Umwelt	1060	950	1.590	650
Sonstige	270	300	330	50
Gesamt	22.150	20.900	33.950	13.650

220 Richter:innen*

400 Nichtrichterliche
Mitarbeiter:innen*

84 Erledigungen/Arbeitstag**

95 % aller zwischen 2014 und 2023
anhängig gewordenen Verfahren
abgeschlossen

* Planstellen zum Stichtag 31. Jänner 2024

** Gerechnet mit 248 Arbeitstagen im Geschäftsjahr 2023

2. Ausblick

Mit Ende des Berichtszeitraums, dem 1. Februar 2024, übernahm Mag. Dr. Christian Filzwieser, MSc (LSE) das Amt des Präsidenten des BVwG. Er trat das Amt somit zum zehnjährigen Jubiläum der Verwaltungsgerichtsbarkeit an und zu Beginn des elften Geschäftsjahres des BVwG: ein guter Zeitpunkt für einen kurzen Moment des Ausblicks am Beginn dieses Tätigkeitsberichts.

Als größtes (gemeinsam mit dem Bundesfinanzgericht [BFG]) für die gesamte Bundesverwaltung zuständiges Verwaltungsgericht ist das BVwG ein Herzstück des österreichischen Rechtsstaates. Durch ihre unabhängige Rechtsprechung stellen alle Richter:innen des Hauses seit 2014 Rechtstaatlichkeit sicher. Die Vielzahl der erledigten Verfahren darf den Blick auf die enorme Bedeutung eines niederschweligen Zugangs zum Recht, wie ihn das BVwG bietet und die Relevanz jeder einzelnen Entscheidung für die Verfahrensparteien und die damit verbundene Verantwortung nicht verdecken. Auf einer Ebene mit der ordentlichen Justiz repräsentiert die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Staatsgewalt Rechtsprechung. Dem wird auch in Zukunft größtes Gewicht, vielleicht noch mehr als bisher, zukommen.

Einhaltung der gesetzlichen Entscheidungsfristen

Standen bereits in den vergangenen Jahren vor allem der zügige und strukturierte Abbau von Altverfahren im Vordergrund, soll sich nun die bereits begonnene kontinuierliche Annäherung der durchschnittlichen Verfahrensdauer an die gesetzliche Entscheidungsfrist (in der Regel sechs Monate) fortsetzen.

Mittlerweile wird bereits mehr als die Hälfte der Verfahren (60 %) in der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten erledigt. Der Anteil der Verfahren, die länger als zwei Jahre dauern, konnte deutlich gesenkt werden und beträgt 6 % zum Stichtag 31. Jänner 2024. Auch die Zahl der Fristsetzungsanträge ist fast um die Hälfte zurückgegangen.

Qualität und Quantität

Während die Quantität der Erledigungen eines Gerichtes große Bedeutung hat, ist jedoch die Qualität der einzelnen Entscheidungen der eigentlich zentrale Parameter richterlicher Arbeit. Wichtig ist, dass die Erkenntnisse und Beschlüsse der Richter:innen des BVwG vor den österreichischen Höchstgerichten Bestand haben und im Einklang mit maßgeblicher europäischer Judikatur stehen. Damit tragen sie wesentlich zum Rechtsfrieden bei.

Ressourcenplanung ist in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine besondere Herausforderung, als hier (im Unterscheid zur ordentlichen Justiz) eine größere Abhängigkeit von legislativen Änderungen unterschiedlicher Ressorts und den Erledigungsarten verschiedenster Behörden besteht. Im größten Fachbereich, dem Asyl und Fremdenwesen tritt noch die besondere Volatilität internationaler Entwicklungen im Migrationswesen hinzu. Nichtsdestotrotz muss sich das BVwG noch besser als bisher um möglichst objektive Planungsgrundlagen und erhöhte Transparenz bemühen.

Das im ersten Halbjahr 2024 eingeführte Richtwertsystem unterstützt das Präsidium und die richterlichen Kollegialorgane, indem es Entscheidungsgrundlagen bei der Festlegung des notwendigen Personalbedarfs bietet und als Berechnungsgrundlage für die potenziellen Erledigungskapazitäten und Auslastungsberechnungen dient.

Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine die Richter:innen und damit die Rechtsprechung unterstützende Justizverwaltung, die stetig flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagiert, gleichzeitig aber sparsam und effizient arbeitet.

Gleichstellung und ein positives Arbeitsumfeld

In der 2023 veröffentlichten Ressortstrategie des Bundesministeriums für Justiz zum Umgang mit sämtlichen Formen von Belästigung und Gewalt im Arbeitsumfeld der Justiz unterstreicht die Bundesministerin für Justiz die Wichtigkeit von adäquaten Vorkehrungen, um Diskriminierung, Belästigung und Gewalt zu verhindern und für betroffene Personen rasch, niederschwellig und effektiv Abhilfe zu schaffen. Dies gelte insbesondere für die Justiz als

Teil der Gesellschaft und Grundpfeiler von Rechtsfrieden und Gerechtigkeit in einem demokratischen Rechtsstaat.

Auch für das Präsidium des BVwG haben das Wohlbefinden und die Sicherheit der Bediensteten sowie ein respektvolles Arbeitsumfeld höchste Priorität. Ziel ist es, durch geeignete Maßnahmen das Bewusstsein für dieses Thema auf allen Ebenen zu stärken. Betroffenen soll ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Verfügung stehen, auf das sie vertraulich, unverzüglich und unkompliziert zugreifen können. Ein Schritt in diese Richtung wurde mit der Abhaltung der Workshops zur Mitarbeiter:innen-Sensibilisierung begonnen.

Weitere Prioritäten der Justizverwaltung in den nächsten Jahren werden unter anderem in einer stärkeren Vernetzung mit anderen Gerichte einerseits und der Wissenschaft andererseits sowie im Personal-Recruiting verbunden mit einem akzentuierterem Außenauftritt liegen. Jedenfalls blickt das BVwG optimistisch in die Zukunft.

3. Das Geschäftsjahr 2023 – ein Überblick

Seit seiner Einrichtung vor mehr als zehn Jahren bis zum Ende des Geschäftsjahres 2023 wurden am Bundesverwaltungsgericht (BVwG) insgesamt rund 248.800 Verfahren anhängig. Davon wurden bis zum Stichtag 31. Jänner 2024 rund 235.150 und damit rund 95 % abgeschlossen.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden in den verschiedenen Fachbereichen rund 22.150 Verfahren neu anhängig, was einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr von rund 24 % bedeutet; damit setzt sich der Trend eines verstärkten Verfahrenseingangs fort, im Wesentlichen resultierend aus dem (nach 2015 neuerlich) enormen Anstieg der Antragszahlen auf internationalen Schutz 2022 auf über 100.000, der jedoch von Behörde und Gerichten insgesamt schon wesentlich schneller erledigt werden konnte als die Anträge 2015/2016.

Was die Verfahrensabschlüsse betrifft, konnte mit rund 20.900 abgeschlossenen Verfahren das Vorjahresniveau gehalten werden, trotz ansteigender Komplexität vieler Rechtssachen.

Die Verfahrensbelastung, die sich aus den im jeweiligen Geschäftsjahr neu anhängig gewordenen Verfahren sowie aus den anhängigen Verfahren vorangegangener Geschäftsjahre zusammensetzt, betrug im Geschäftsjahr 2023 rund 33.950 Verfahren. Das sind um rund 6 % oder 1.850 Verfahren mehr als im Vorjahr.

Mit Ende des Geschäftsjahres 2023 waren rund 13.650 Verfahren anhängig. Das sind um rund 1.850 Verfahren oder 16 % mehr als im Vorjahr.

Unverändert gering (rund 7 %) ist der Anteil derjenigen Entscheidungen des BVwG, gegen die Revision erhoben wurde. Die Mehrzahl der im Geschäftsjahr 2023 vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) durch Revision angefochtenen Entscheidungen des BVwG blieben im Rechtsbestand. So bestätigte der VwGH in rund 59 % der Verfahren über ordentlichen Revisionen die Rechtsansicht des BVwG. Von den außerordentlichen Revisionen (wobei hierunter auch Entscheidungen über Verfahren aus früheren Geschäftsjahren mitenthalten sind) endeten rund 56 % mit einer Bestätigung der Rechtsansicht des BVwG.

Ein Blick auf die Verfahrensdauer zeigt, dass im Geschäftsjahr 2023 mehr als die Hälfte der Verfahren (60 %) in der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten erledigt wurden. Im Vergleich dazu waren es im Geschäftsjahr 2021 rund 38 % und im Geschäftsjahr 2022 rund 48 %. Gleichzeitig ging die Zahl der Fristsetzungsanträge – von rund 370 auf rund 200 – zurück.



4. Organisation

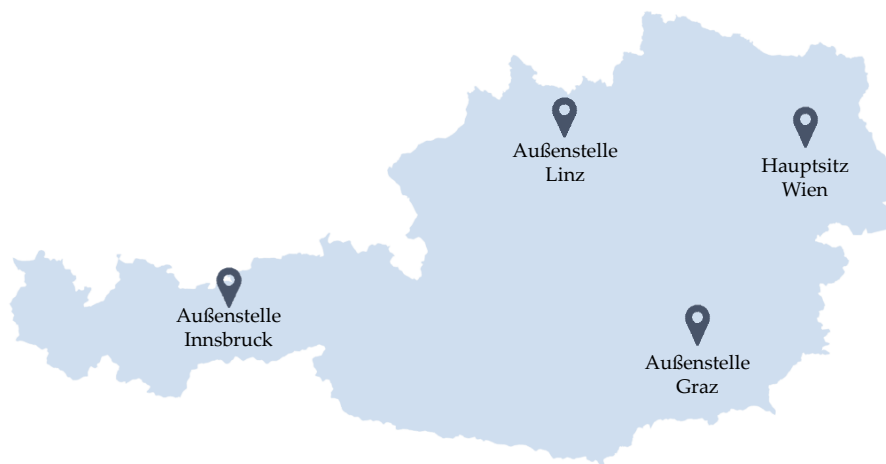
4.1 Innere Organisation

Das BVwG hat seinen Sitz in Wien sowie Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz. Insgesamt werden vom BVwG mehr als 200 Materiensetze vollzogen, die folgenden Fachbereichen zugeordnet werden können:

- **Fremdenwesen und Asyl**
- **Persönliche Rechte und Bildung**
- **Soziales**
- **Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt**

Derzeit sind am BVwG acht Kammern eingerichtet:

- Kammer A: Fremdenwesen und Asyl
- Kammer E: Eilsachen (Fremdenwesen und Asyl)
- Kammer P: Persönliche Rechte und Bildung
- Kammer S: Soziales
- Kammer W: Wirtschaft
- Kammer G: Außenstelle Graz
- Kammer I: Außenstelle Innsbruck
- Kammer L: Außenstelle Linz



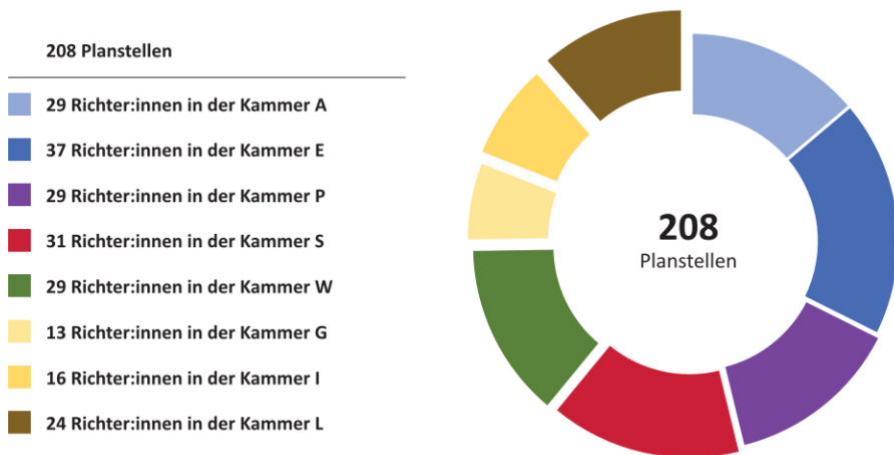
In den Außenstellen (Kammern G, L und I) werden Verfahren aus den Fachbereichen Fremdenwesen und Asyl sowie Soziales, aber auch aus den Rechtsgebieten Gebührenrecht und Schulrecht geführt.

Für jede:n Einzelrichter:in ist nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsverteilung des BVwG und des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) eine Gerichtsabteilung am Hauptsitz oder in den Außenstellen eröffnet (§ 16 Abs. 1 iVm. § 1 BVwGG). Die anfallenden Rechtssachen werden entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsverteilung der: dem zuständigen Einzelrichter:in oder Senat zugewiesen. Ob in einer Rechtssache ein:e Einzelrichter:in oder ein Senat zu entscheiden hat, ergibt sich aus dem BVwGG in Verbindung mit dem jeweiligen Materiengesetz.

4.2 Richter:innen

Zum Ende des Geschäftsjahres 2023 verfügt das BVwG über 220 richterliche Planstellen (inklusive Präsident und Vizepräsident). Die Richter:innen des BVwG sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung – die wiederum Dreieuvorschläge des Personalsenats des BVwG einzuholen hat – ernannt und bilden als Mitglieder des BVwG gemeinsam mit dem Präsidenten und Vizepräsidenten die Vollversammlung.

Mit Stichtag 31. Jänner 2024 teilen sich die (zu diesem Zeitpunkt tatsächlich besetzten) richterlichen Planstellen wie folgt auf die verschiedenen Kammern des BVwG auf:

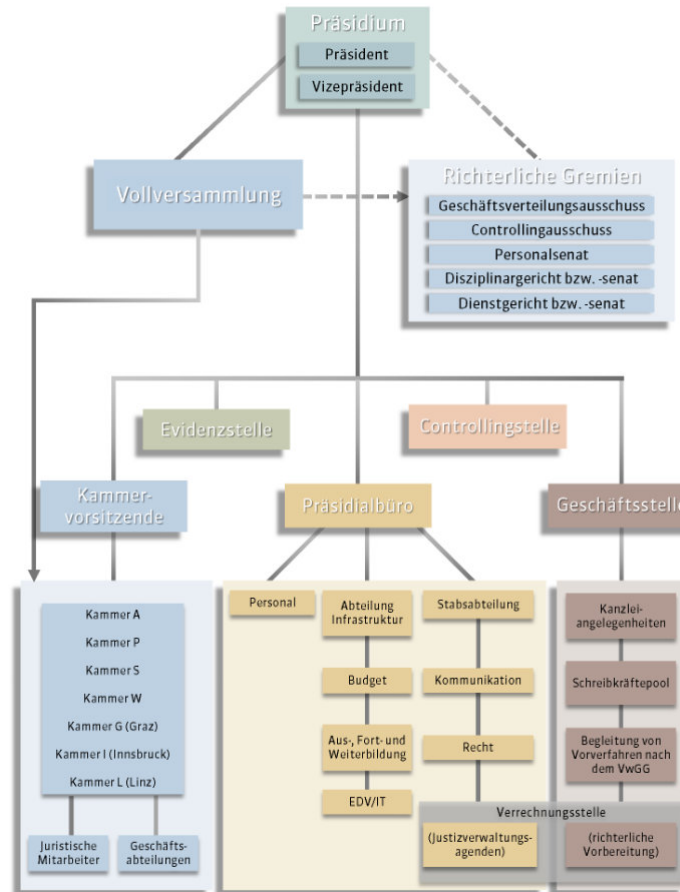


Die Richter:innen des BVwG sind hochqualifizierte Jurist:innen mit langjähriger Berufspraxis und fundierten Kenntnissen im Verwaltungsrecht. Bevor sie das Richter:innenamt antraten, waren sie in vielen Fällen in der Verwaltung – in verschiedenen Ministerien oder Behörden – aber auch als Rechtsanwalt, beziehungsweise Rechtsanwältin oder in anderen Rechtsberufen tätig. Andere waren zuvor langjährige juristische Mitarbeiter:innen im Bundesverwaltungsgericht selbst. Dadurch verfügen sie oftmals über Spezialqualifikationen in den jeweiligen Sparten des Verwaltungsrechts, was aufgrund der Vielfalt der Materien, die im Zuständigkeitsbereich des BVwG zu judizieren sind, sinnvoll ist.

Seit der Einrichtung des BVwG bis zum Ende des Geschäftsjahres 2023 wurden insgesamt zehn Richter:innen des BVwG (davon zwei im Berichtszeitraum) als Hofrät:innen an den VwGH berufen.

Im selben Zeitraum waren insgesamt sechs Richter:innen des BVwG im Rahmen von Dienstzuteilungen bei einer Dienststelle innerhalb des Justizressorts (beispielsweise als Datenschutzbeauftragter) oder außerhalb, beispielsweise im Bundesministerium für Inneres oder in der Parlamentsdirektion, tätig.

4.3 Organigramm (Stand 31. Jänner 2024)



4.4 Präsidium und Führungskräfte der (monokratischen) Justizverwaltung

Nach dem Übertritt des ersten Präsidenten des BVwG Mag. Harald Perl in den Ruhestand mit 1. Dezember 2022 führte Vizepräsident Dr. Michael Sachs das BVwG im Berichtszeitraum interimistisch. Am 31. Jänner 2024 ernannte der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung (Ministerratsbeschluss vom 26. Jänner 2024) Richter Dr. Christian Filzwieser, MSc (LSE) zum neuen Präsidenten des BVwG, welcher sein Amt mit 1. Februar 2024 antrat.

Der Präsident und der Vizepräsident werden im Rahmen der Justizverwaltung gemäß §§ 16 und 18 Abs. 1 BVwGG durch die Kammervorsitzenden be-

ziehungsweise Außenstellenleiter:innen, die Leiter:innen des Präsidialbüros, der Evidenzstelle und der Controllingstelle, den:die Vorsteher:in der Geschäftsstelle sowie durch beauftragte Richter:innen unterstützt.

Diese Stellen waren im Berichtszeitraum wie folgt besetzt:

- Interimistische Vorsitzende der Kammer A:
Richterin Mag.^a Billur ESCHLBÖCK, MBA¹
Interimistischer Stellvertreter der Vorsitzenden:
Richter Mag. Alois BRAUNSTEIN, MBA²

- Interimistischer Vorsitzender der Kammer E:
Richter Mag. Gregor MORAWETZ, MBA³
Interimistische Stellvertreterin des Vorsitzenden:
Richterin Dr.ⁱⁿ Eva SINGER⁴

- Vorsitzender der Kammer P:
Richter Mag. Dr. Werner DAJANI, LL.M.
Stellvertreterin des Vorsitzenden:
Richterin Prof. Dr.ⁱⁿ Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER

- Interimistischer Vorsitzender der Kammer S:
Richter Mag. Reinhard SEITZ⁵
Interimistische Stellvertreterin des Vorsitzenden:
Richterin Mag.^a Julia STIEFELMEYER⁶

- Vorsitzende der Kammer W:
Richterin Mag.^a Michaela RUßEGGER
Stellvertreterin der Vorsitzenden:
Richterin Dr.ⁱⁿ Margret KRONEGGER⁷

¹ Mit 1. April 2024 wurde Richterin Mag.^a Daniela URBAN zur Vorsitzenden der Kammer A bestellt.

² Mit 1. April 2024 wurde Richter Mag. Dominik HABITZL zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kammer A bestellt.

³ Mit 1. April 2024 wurde Richterin Dr.ⁱⁿ Eva SINGER zur Vorsitzenden der Kammer E bestellt.

⁴ Mit 1. April 2024 wurde Richterin MMag.^a Simone BÖCKMANN-WINKLER zur stellvertretenden Vorsitzenden der Kammer E bestellt.

⁵ Mit 1. April 2024 wurde Richter Mag. Reinhard SEITZ zum Vorsitzenden der Kammer S bestellt.

⁶ Mit 1. April 2024 wurde Richterin Richterin Mag.^a Julia STIEFELMEYER zur stellvertretenden Vorsitzenden der Kammer S bestellt.

⁷ Mit 1. Mai 2024 wurde Richterin MMag.^a Dr.ⁱⁿ Esther SCHNEIDER zur stellvertretenden Vorsitzenden der Kammer W bestellt.

- Leiter der Außenstelle Graz, Vorsitzender der Kammer G:
Richter MMag. Dr. René BRUCKNER
Stellvertreterin des Leiters und Vorsitzenden:
Richterin Mag.^a Simone KALBITZER

- Leiter der Außenstelle Innsbruck, Vorsitzender der Kammer I:
Richter Mag. Robert POLLANZ
Stellvertreter des Leiters und Vorsitzenden:
Richter Dr. Martin ATTLMAYR, LL.M.

- Leiter der Außenstelle Linz, Vorsitzender der Kammer L:
Richter MMag. Mathias KOPF, LL.M.
Stellvertreterin des Leiters und Vorsitzenden:
Richterin Mag.^a Veronika SANGLHUBER, LL.B.

- Leiterin der Evidenzstelle:
Richterin Mag.^a Daniela HUBER-HENSELER
Stellvertreter der Leiterin:
Richter Mag. Bernhard SCHILDBERGER, LL.M.⁸

- Leiterin des Präsidialbüros:
HRⁱⁿ Mag.^a Michaela MAYERHOFER
Stellvertreter:in der Leiterin (im jeweiligen Bereich):
ORⁱⁿ Mag.^a Barbara LENZ, OR Mag. Thomas FRIEDRICH

- Leiter der Controllingstelle:
Richter Mag. Volker NOWAK
Stellvertreterin des Leiters:
Richterin Dr.ⁱⁿ Yoko KUROKI-HASENÖHRL

- Vorsteher der Geschäftsstelle:
ADir RegR Leopold SCHMUTZER
Stellvertreterin des Vorstehers:
ADirⁱⁿ RegRⁱⁿ Tattjana KLUG

⁸ Mit 1. November 2023 wurde Richter Gerold PAWELKA-SCHMIDT vorläufig, mit 1. April 2024 zum stellvertretenden Leiter der Evidenzstelle bestellt.

Beauftragte (Richter:innen) am BVwG im Berichtszeitraum waren:⁹

- Beauftragter Richter für internationale richterliche Aktivitäten:
Richter Mag. Florian NEWALD
- Compliance-Beauftragte des BVwG:
Richter Mag. Andreas FELLNER
Rat Mag. Philipp SCHLAFFER, bis 12. Mai 2023
Kmsrⁱⁿ Mag.^a Antonia RÖSSNER, seit 1. September 2023

Darüber hinaus übten Richter:innen aus eigenem koordinierende Tätigkeiten als Ansprechrichter:innen in diversen Fachbereichen aus.

4.5 Kollegiale richterliche Justizverwaltung

Am BVwG sind auf Grundlage der Bestimmungen des BVwGG und des RStDG ein Geschäftsverteilungsausschuss, ein Personalsenat, ein Controllingausschuss, ein Dienstenat und ein Disziplinarsenat als Gremien eingerichtet. Den Mitgliedern kommen allesamt eine zentrale Aufgaben mit hoher Verantwortung zu.

Die letzten Wahlen des Dienst- und des Disziplinarsenates fanden am 20. November 2023, jene des Geschäftsverteilungsausschusses, des Personalsenats und des Controllingausschusses am 22. November 2021 statt.

Eine Vollversammlung wurde im Berichtszeitraum nicht abgehalten.¹⁰

Der Geschäftsverteilungsausschuss

Um das verfassungsgesetzlich (Art. 83 Abs. 2 B-VG) festgelegte Recht auf ein Verfahren vor der:dem gesetzlichen Richter:in ausnahmslos und transparent zu wahren, erfolgt die Zuteilung von Rechtssachen an Richter:innen des

⁹ Mit 1. April 2024 wurde Richter Mag. Martin WERNER zum beauftragten Richter der neu konzipierten Koordination Fremdenwesen und Asyl ernannt, sowie Richterin Mag.^a Theresa BAUMANN zur beauftragten Richterin für EUAA-Angelegenheiten.

¹⁰ Nach 10-jährigem Unterbruch fand die 3. Vollversammlung des BVwG am 5. April 2024 statt.

BVwG anhand objektivierbarer Grundsätze, die vom Geschäftsverteilungsausschuss in der Geschäftsverteilung im Voraus festgelegt werden (Grundsatz der festen Geschäftsverteilung).

Bei der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung steht die möglichst effiziente Verteilung der Rechtssachen auf die Gerichtsabteilungen des BVwG unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen Auslastung der Einzelrichter:innen und Senate im Mittelpunkt.

Der Geschäftsverteilungsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (Virilisten) und fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern (Wahlmitglieder). Für die Wahlmitglieder sind zudem von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen.

Der Ausschuss tagte im Berichtszeitraum 13 Mal. In seiner Sitzung vom 17. Jänner 2024 beschloss der Geschäftsverteilungsausschuss gemäß § 15 BVwGG die Geschäftsverteilung für das Geschäftsverteilungsjahr 2024 (vom 1. Februar 2024 bis 31. Jänner 2025).

Der Personalsenat

Der Personalsenat ist unter anderem zuständig für die Dienstbeschreibung der Richter:innen des BVwG sowie die Erstattung von Dreivorschlägen im Zusammenhang mit der Ernennung von Richter:innen.

Ebenso wie der Geschäftsverteilungsausschuss besteht der Personalsenat aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (Virilist) und fünf Wahlmitgliedern sowie 15 von der Vollversammlung gewählten Ersatzmitgliedern.

Im Geschäftsjahr 2023 führte der Personalsenat ein Auswahlverfahren im Zusammenhang mit der Besetzung von richterlichen Planstellen durch, in dessen Rahmen gemäß § 32a RStDG Anhörungen der Bewerber:innen stattfanden. Am 11. April 2023 beschloss der Personalsenat den Besetzungsvorschlag. Die Bundesregierung beschloss am 17. Mai 2023, dem Bundespräsidenten neun Kandidat:innen zur Ernennung vorzuschlagen. Jene neuen Richter:innen des BVwG wurden sodann mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2023 (drei Richter:innen), vom 1. Juli 2023 (vier Richter:innen) sowie vom 1. September 2023 (zwei Richter:innen) durch den Bundespräsidenten ernannt.

Der Controllingausschuss

Zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Besorgung der Aufgaben des BVwG sind eine Controllingstelle (als Stabsstelle des Präsidenten Teil der monokratischen Justizverwaltung) und ein Controllingausschuss (Teil der kollegialen Justizverwaltung) berufen (zur Controllingstelle vergleiche das Kapitel „Dokumentation und Wissensmanagement“).

Dem Controllingausschuss obliegt die Beratung über die Ergebnisse des Controllings der Controllingstelle. Auf Basis des Controllingberichts von 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 erfolgte die Erarbeitung von Empfehlungen für den Präsidenten vom 14. Dezember 2023. Der Controllingausschuss besteht aus einem: einer Vorsitzenden, einem: einer Stellvertreter:in und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt werden. Für die weiteren Mitglieder sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Vorsitzender des Controllingausschusses war im Berichtszeitraum Richter Mag. Karl SATTLER.

Der Dienstsенат

Der Dienstsенат wird von der Vollversammlung der Richter:innen aus ihrer Mitte gewählt. Ihm kommen die Aufgaben des Dienstgerichtes zu, wie etwa die Dienstenthebung einer Richterin beziehungsweise eines Richters des BVwG aus gesundheitlichen Gründen, die amtswegige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder die amtswegige Ruhestandsversetzung wegen nicht entsprechender Gesamtbeurteilung. Vorsitzender des Dienstsенат war im Berichtszeitraum Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER.

Der Disziplinarsенат

Der Disziplinarsенат des BVwG wird von der Vollversammlung der Richter:innen aus ihrer Mitte gewählt und ist als Disziplinargericht für die Richter:innen des BFG eingerichtet. Vice versa ist der Disziplinarsенат des BFG für die Richter:innen des BVwG zuständig. Vorsitzender des Disziplinarsенат war im Berichtszeitraum Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER.



Legend: Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit.

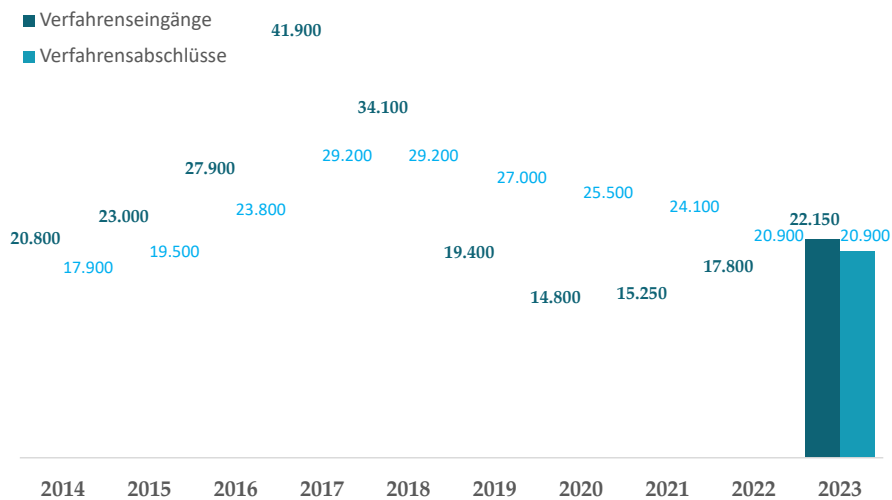


5. Verfahren

5.1 Geschäftsgang 2023

Das Geschäftsjahr des BVwG beginnt gemäß § 15 BVwGG am 1. Februar und endet am 31. Jänner des Folgejahres. Die in diesem Kapitel angegebenen Daten beziehen sich – sofern nicht anders angeführt – auf den Zeitraum von 1. Februar 2023 bis 31. Jänner 2024. Sämtliche Zahlen wurden auf die 10er-Stelle gerundet (ausgenommen im Abschnitt „Gesamtüberblick“ – hier wurde auf volle 50er-Werte gerundet).

Allgemeines



Entwicklung der Verfahrensbelastung seit dem Geschäftsjahr 2014¹¹

		Asyl und Fremdenrecht	Persönliche Rechte	Soziales	Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	Sonstiges	Gesamt
	Übernahme	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren
GJ 2014	Neu	8.100	1.900	7.300	3.300	200	20.800
	Abschlüsse	12.500	1.100	2.650	1.450	200	-17.900 ¹²
	Verf.stand	6.950	800	3.900	1.750	0	13.400
GJ 2015	Neu	10.300	2.700	3.500	6.400	100	23.000
	Abschlüsse	10.900	1.200	4.250	3.050	100	-19.500
	Verf.stand	6.500	2.250	3.300	5.050	0	17.100
GJ 2016	Neu	19.100	2.100	4.900	1.700	100	27.900
	Abschlüsse	12.200	3.300	4.200	4.000	100	-23.800
	Verf.stand	13.600	1.100	4.700	2.800	0	22.200
GJ 2017	Neu	30.600	1.500	8.100	1.500	200	41.900
	Abschlüsse	16.750	1.400	8.150	2.800	100	-29.200 ¹³
	Verf.stand	27.650	1.150	4.650	1.500	50	35.000
GJ 2018	Neu	26.900	1.350	4.150	1.350	350	34.100
	Abschlüsse	24.100	1.250	4.700	2.500	350	-29.200
	Verf.stand	34.350	1.250	3.400	900	200	40.100
GJ 2019	Neu	12.450	1.600	3.900	1.200	250	19.400
	Abschlüsse	19.850	1.200	4.300	1.400	250	-27.000
	Verf.stand	27.200	1.600	3.200	850	0	32.850
GJ 2020	Neu	8.450	1.800	3.000	1.300	250	14.800
	Abschlüsse	18.250	2.000	3.600	1.450	200	-25.500
	Verf.stand	17.650	1.650	2.400	800	50	22.550
GJ 2021	Neu	8.500	2.200	3.200	1.100	250	15.250
	Abschlüsse	17.250	1.900	3.500	1.200	250	-24.100
	Verf.stand	9.400	2.000	2.150	750	0	14.300
GJ 2022	Neu	10.550	3.100	3.050	900	200	17.800
	Abschlüsse	13.450	2.250	3.950	1.100	150	-20.900
	Verf.stand	6.950	2.850	1.350	550	150	11.850
GJ 2023	Neu	15.400	1.850	3.600	1.050	250	22.150
	Abschlüsse	13.750	2.450	3.450	950	300	-20.900

¹¹ Bei Höchstgerichten (VfGH und VwGH) bekämpfte Entscheidungen des BVwG können in der Folge gegebenenfalls wieder beim BVwG anhängig werden. Dadurch kann es – unabhängig vom Geschäftsjahr – zu mehrmaligen Verfahrensabschlüssen kommen. Eine gebildete Differenz zwischen Verfahrenseingängen und Verfahrensabschlüssen muss daher nicht unbedingt dem tatsächlichen Stand an anhängigen Verfahren am Geschäftsjahresende entsprechen.

¹² Im Jahr 2015 erfolgte im Rahmen einer Datenqualitätssicherung eine Datenbankberichtigung, welche sich auf das Zahlenmaterial der im Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres 2014 ausgewiesenen Angaben korrigierend auswirkte.

¹³ Im Geschäftsjahr 2017 wurden in der Zuweisungsgruppe SPF nachträglich rund 700 Verfahren mit einem Eingangsdatum vor dem Geschäftsjahr 2017 angelegt. Dies führte zu einer Veränderung des früheren Zahlenmaterials (insbesondere des Verfahrensstands zu Beginn des Geschäftsjahres 2017) im Fachbereich Soziales.

Verhältnis abgeschlossener gegenüber in Bearbeitung befindlicher Verfahren

Der Anteil abgeschlossener gegenüber in Bearbeitung befindlicher Verfahren betrug von 2014 bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2023 rund 95 %.

Von den seit Beginn des Geschäftsjahrs 2023 neu anhängigen Verfahren wurden 60 % abgeschlossen (40 % befinden sich in Bearbeitung).

Abgeschlossene bzw. offene Verfahren per 31. Jänner 2024



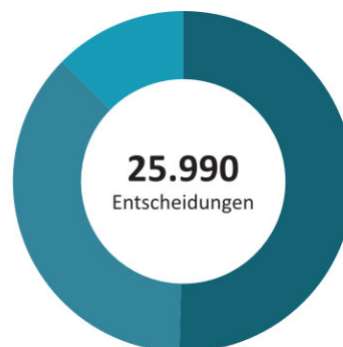
Anteil abgeschlossener bzw. offener Verfahren des Verfahrenseingangs 2023



Entscheidungsstruktur

Im Geschäftsjahr 2023 ergingen in den rund 20.900 abgeschlossenen Verfahren insgesamt rund 25.990 Entscheidungen.¹⁴ Das BVwG hat in etwas über 50 % (13.080 Entscheidungen) die Behördenentscheidungen bestätigt. In 37 % (9.620 Entscheidungen) wurden die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert. Außerdem wurden rund 3.290 sonstige Entscheidungen (12,7 %) getroffen.¹⁵

- 50,3 % Behördenbestätigende Entscheidungen
- 37 % Beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen
- 12,7 % Neutrale Entscheidungen



¹⁴ Anzumerken ist, dass das BVwG Verfahren regelmäßig mittels Beschluss oder Erkenntnis abschließt. Ein Beschluss oder ein Erkenntnis kann mehrere Spruchpunkte (und damit „Entscheidungen“) umfassen.

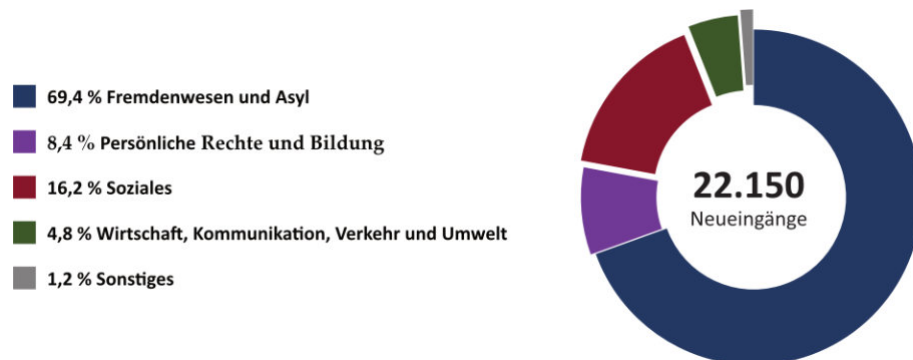
¹⁵ In folgenden Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde stattgegeben: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung sowie Zurückweisungen. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde als rechtmäßig bestätigt. Zu den sonstigen Entscheidungen zählen: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen sowie Ersatzentscheidungen.

Fachbereichsspezifische Auswertungen

Neueingang

Die prozentuelle Verteilung der rund 22.150 im Geschäftsjahr 2023 neu anhängig gewordenen Verfahren auf die verschiedenen Fachbereiche gestaltet sich wie folgt:

- 15.380 Fremdenwesen und Asyl (69,4 %)
- 1.860 Persönliche Rechte und Bildung (8,4 %)
- 3.580 Soziales (16,2 %)
- 1.060 Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt (4,8 %)
- 270 Sonstiges (1,2 %)



Verfahrensbelastung

Die im Geschäftsjahr 2023 insgesamt anhängigen Verfahren verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Fachbereiche:

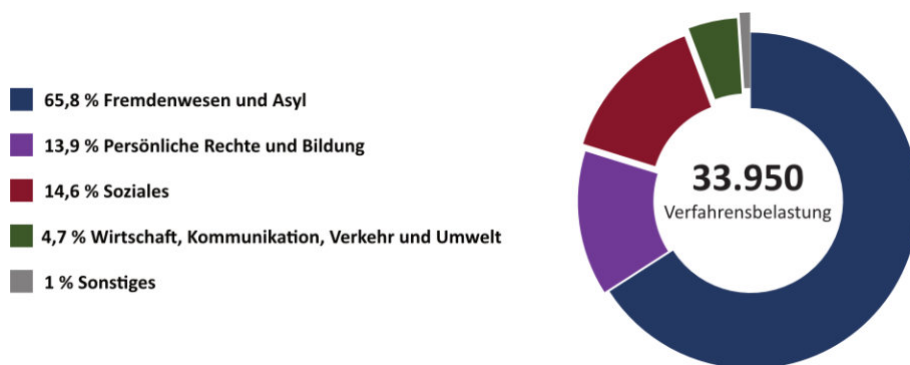
22.350 Fremdenwesen und Asyl (65,8 %)

4.730 Persönliche Rechte und Bildung (13,9 %)

4.950 Soziales (14,6 %)

1.590 Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt (4,7 %)

330 Sonstiges (1 %)



5.2 Fremdenwesen und Asyl

Neueingang

Im Geschäftsjahr 2023 sind im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl rund 15.380 Verfahren neu anhängig geworden.

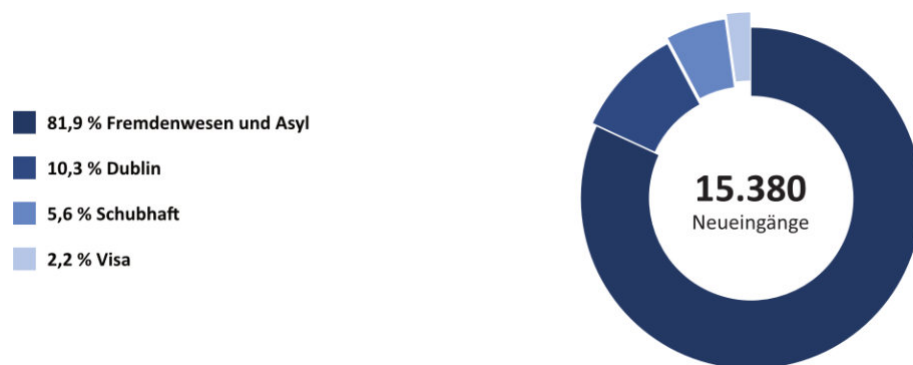
Der Neueingang verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Zuweisungsgruppen:

12.600 Fremdenwesen und Asyl (81,9 %)

1.580 Dublin-Verfahren (10,3 %)

860 Schubhaft (5,6 %)

340 Visaverfahren (2,2 %)



Verfahrensbelastung

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2023 waren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl rund 6.970 Verfahren aus vorangegangenen Geschäftsjahren anhängig. Insgesamt lag im Geschäftsjahr 2023 somit eine Verfahrensbelastung von rund 22.350 Verfahren vor.

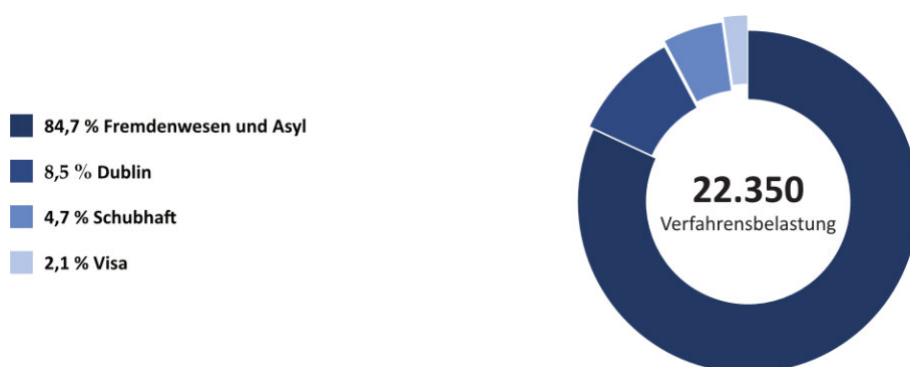
Die Verfahrensbelastung verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Zuweisungsgruppen:

18.910 Fremdenwesen und Asyl (84,7 %)

1.900 Dublin-Verfahren (8,5 %)

1.060 Schubhaft (4,7 %)

480 Visaverfahren (2,1 %)

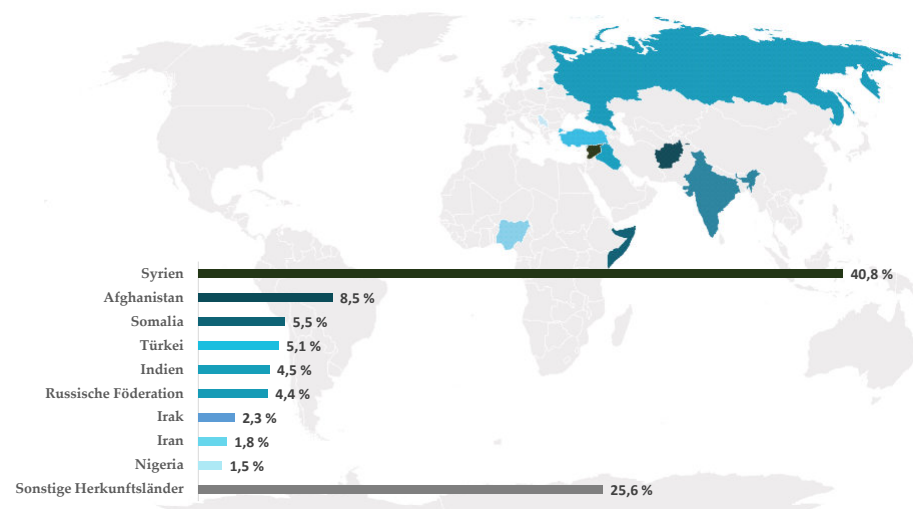


Herkunftsländer der Beschwerdeführer:innen

Wie auch im Vorjahr war Syrien bei den Verfahrensneueingängen des Geschäftsjahres 2023 das Herkunftsland der meisten Beschwerdeführer:innen im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl.

Im Detail gliedert sich der Neueingang unter Bezugnahme auf die Herkunftsländer wie folgt:

- 6.270 Syrien (40,8 %)
- 1.310 Afghanistan (8,5 %)
- 850 Somalia (5,5 %)
- 790 Türkei (5,1 %)
- 700 Indien (4,5 %)
- 670 Russische Föderation (4,4 %)



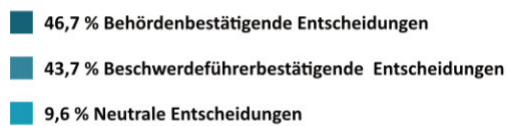
Entscheidungen

Im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl ergingen im Geschäftsjahr 2023 in den rund 13.750 abgeschlossenen Verfahren rund 19.150 Entscheidungen. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:¹⁶

8.950 Behördenbestätigende Entscheidungen (46,7 %)

8.370 Beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen (43,7 %)

1.830 Neutrale Entscheidungen (9,6 %)



¹⁶ Vgl. Fußnote 15.

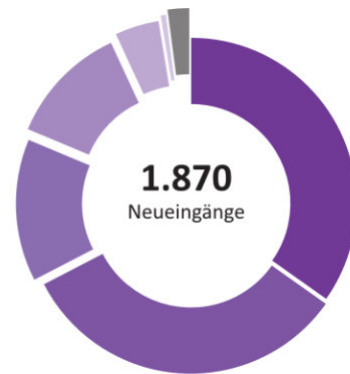
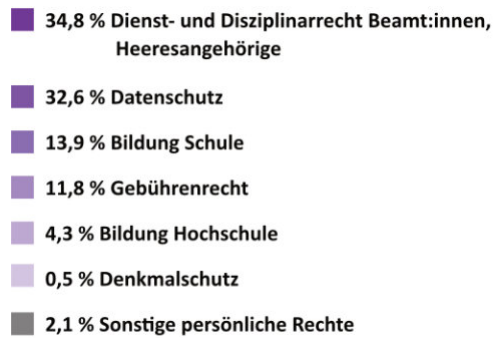
5.3 Persönliche Rechte und Bildung

Neueingang

Im Geschäftsjahr 2023 sind im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung rund 1.870 Verfahren neu anhängig geworden.

Der Neueingang verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Zuweisungsgruppen:

- 650 Dienst- und Disziplinarrecht Beamt:innen, Heeresangehörige (34,8 %)
- 610 Datenschutz (32,6 %)
- 260 Bildung Schule (13,9 %)
- 220 Gebührenrecht (11,8 %)
- 80 Bildung Hochschule (4,3 %)
- 10 Denkmalschutz (0,5 %)
- 40 Sonstige persönliche Rechte (2,1 %)

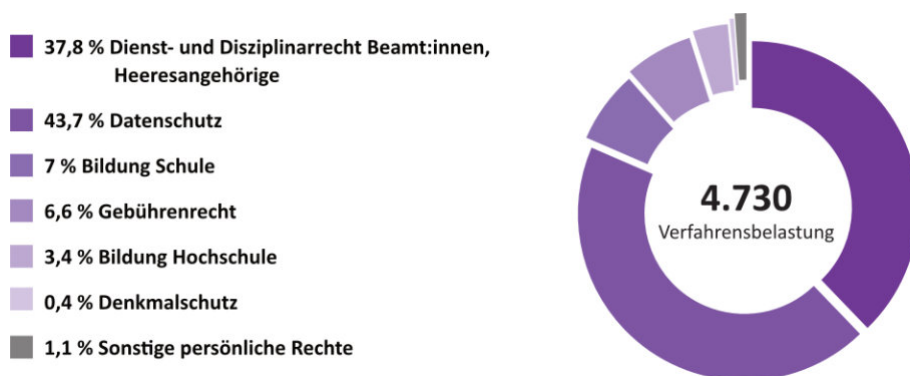


Verfahrensbelastung

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2023 waren im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung rund 2.860 Verfahren aus vorangegangenen Geschäftsjahren anhängig. Insgesamt lag im Geschäftsjahr 2023 somit eine Verfahrensbelastung von rund 4.730 Verfahren vor.

Die Verfahrensbelastung verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Zuweisungsgruppen:

- 2.070 Datenschutz (43,7 %)
- 1.790 Dienst- und Disziplinarrecht Beamte, Heeresangehörige (37,8 %)
- 330 Bildung Schule (7 %)
- 310 Gebührenrecht (6,6 %)
- 160 Bildung Hochschule (3,4 %)
- 20 Denkmalschutz (0,4 %)
- 50 Sonstige persönliche Rechte (1,1 %)



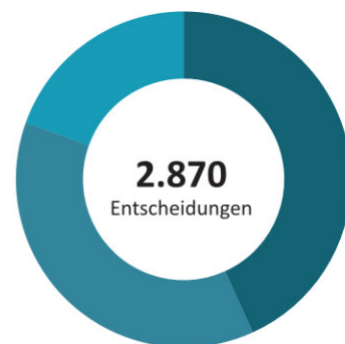
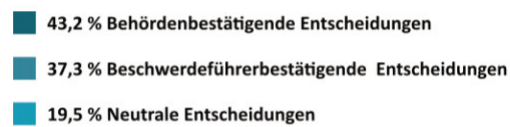
Entscheidungen

Im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung ergingen im Geschäftsjahr 2023 in den rund 2.450 abgeschlossenen Verfahren rund 2.870 Entscheidungen. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:¹⁷

1.240 Behördenbestätigende Entscheidungen (43,2 %)

1.070 Beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen (37,3 %)

560 Neutrale Entscheidungen (19,5 %)



¹⁷ Vgl. Fußnote 15.

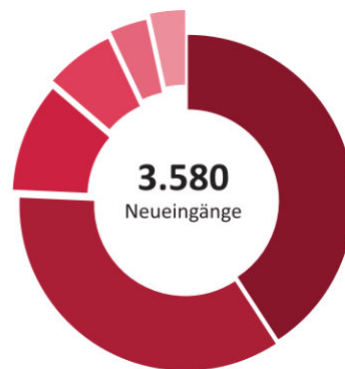
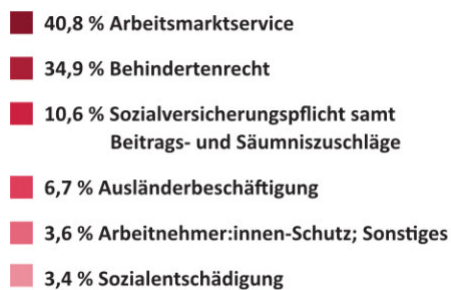
5.4 Soziales

Neueingang

Im Geschäftsjahr 2023 sind im Fachbereich Soziales rund 3.580 Verfahren neu anhängig geworden.

Der Neueingang verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Zuweisungsgruppen:

- 1.460 Arbeitsmarktservice (40,8 %)
- 1.250 Behindertenrecht (34,9 %)
- 380 Sozialversicherungspflicht, Beitrags- und Säumniszuschläge (10,6 %)
- 240 Ausländerbeschäftigung (6,7 %)
- 130 Arbeitnehmer:innen-Schutz; Sonstiges (3,6 %)
- 120 Sozialentschädigung (3,4 %)

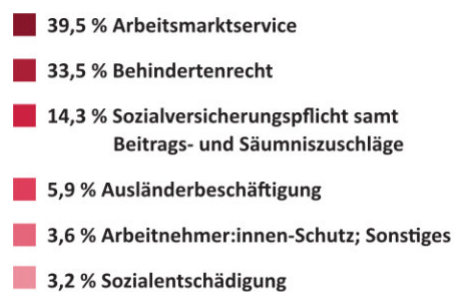


Verfahrensbelastung

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2023 waren im Fachbereich Soziales rund 1.370 Verfahren aus vorangegangenen Geschäftsjahren anhängig. Insgesamt lag im Geschäftsjahr 2023 somit eine Verfahrensbelastung von rund 4.950 Verfahren vor.

Die Verfahrensbelastung verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Zuweisungsgruppen:

- 1.950 Arbeitsmarktservice (39,5 %)
- 1.660 Behindertenrecht (33,5 %)
- 710 Sozialversicherungspflicht, Beitrags- und Säumniszuschläge (14,3 %)
- 290 Ausländerbeschäftigung (5,9 %)
- 180 Arbeitnehmer:innen-Schutz; Sonstiges (3,6 %)
- 160 Sozialentschädigung (3,2 %)



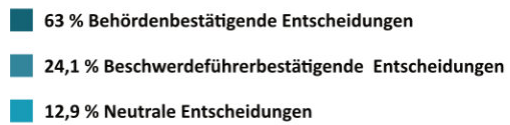
Entscheidungen

Im Fachbereich Soziales ergingen im Geschäftsjahr 2023 in den rund 3.450 abgeschlossenen Verfahren rund 3.650 Entscheidungen. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:¹⁸

2.300 Behördenbestätigende Entscheidungen (63 %)

880 Beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen (24,1 %)

470 Neutrale Entscheidungen (12,9 %)



¹⁸ Vgl. Fußnote 15.

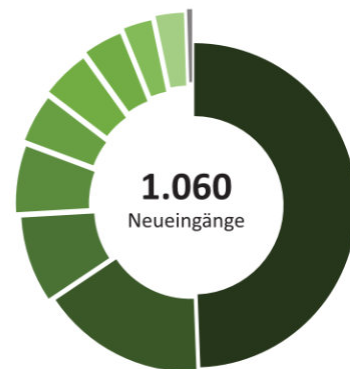
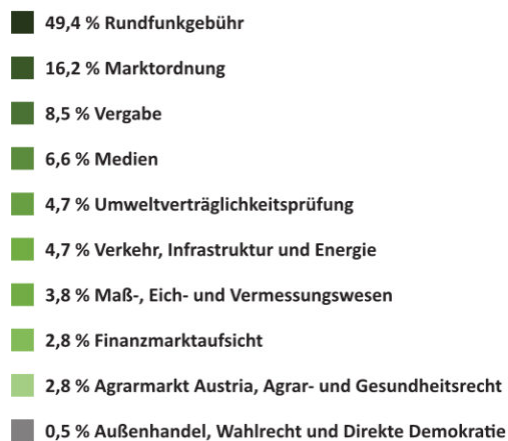
5.5 Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

Neueingang

Im Geschäftsjahr 2023 sind im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt rund 1.060 Verfahren neu anhängig geworden.

Der Neueingang verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Zuweisungsgruppen:

- 520 Rundfunkgebühr (49,4 %)
- 170 Marktordnung (16,2 %)
- 90 Vergabe (8,5 %)
- 70 Medien (6,6 %)
- 50 Umweltverträglichkeitsprüfung (4,7 %)
- 50 Verkehr, Infrastruktur und Energie (4,7 %)
- 40 Maß-, Eich- und Vermessungswesen (3,8 %)
- 30 Finanzmarktaufsicht (2,8 %)
- 30 Agrarmarkt Austria, Agrar- und Gesundheitsrecht (2,8 %)
- 5 Außenhandel und Wahlrecht (0,5 %)

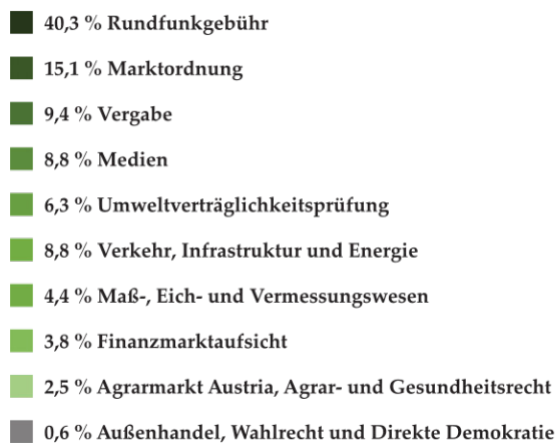


Verfahrensbelastung

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2023 waren im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt rund 530 Verfahren aus vorangegangenen Geschäftsjahren anhängig. Insgesamt lag im Geschäftsjahr 2023 somit eine Verfahrensbelastung von rund 1.590 Verfahren vor.

Die Verfahrensbelastung verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Zuweisungsgruppen:

- 640 Rundfunkgebühr (40,3 %)
- 240 Marktordnung (15,1 %)
- 150 Vergabe (9,4 %)
- 140 Medien (8,8 %)
- 140 Verkehr, Infrastruktur und Energie (8,8 %)
- 100 Umweltverträglichkeitsprüfung (6,3 %)
- 70 Maß-, Eich- und Vermessungswesen (4,4 %)
- 60 Finanzmarktaufsicht (3,8 %)
- 40 Agrarmarkt Austria, Agrar- und Gesundheitsrecht (2,5 %)
- 10 Außenhandel und Wahlrecht (0,6 %)



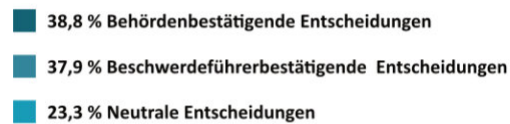
Entscheidungen

Im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt ergingen im Geschäftsjahr 2023 in den rund 950 abgeschlossenen Verfahren rund 1.160 Entscheidungen. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:¹⁹

450 Behördenbestätigende Entscheidungen (38,8 %)

440 Beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen (37,9 %)

270 Neutrale Entscheidungen (23,3 %)



¹⁹ Vgl. Fußnote 15.

5.6 Revisionen gegen Entscheidungen des BVwG

Im Geschäftsjahr 2023 wurde gegen rund 93 % aller Entscheidungen des BVwG kein Rechtsmittel an den VwGH erhoben. Lediglich gegen rund 7 % der Entscheidungen wurden Revisionen beim VwGH eingebracht.²⁰ Von diesen rund 1.770 Revisionen waren 210 ordentliche und 1.560 außerordentliche Revisionen.

Diese Zahlen können als ein Indikator für die hohe Qualität der Entscheidungen des BVwG sowie deren vielfache Akzeptanz durch die Verfahrensparteien gesehen werden.

Ordentliche Revisionen

Die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision ist dann gegeben, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis beziehungsweise der Beschluss des BVwG von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wurde.

Der VwGH bestätigte in rund 59 % der Verfahren über ordentlichen Revisionen die Rechtsansicht des BVwG mit einer abweisenden beziehungsweise zurückweisenden Entscheidung. In rund 31 % der Rechtssachen wurde der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten. In den restlichen Rechtssachen ergingen formale Entscheidungen.

²⁰ Revisionen, welche direkt beim VwGH eingebracht und von diesem nicht an das BVwG weitergeleitet wurden (z.B. im Rahmen von sofort erledigten Verfahrenshilfeanträgen zur Einbringung außerordentlicher Revisionen), konnten für den Berichtszeitraum nicht erfasst und entsprechend berücksichtigt werden.

- 58,6 % Abweisungen und Zurückweisungen
- 30,5 % Aufhebungen bzw. Stattgebungen
- 10,9 % Formale Entscheidungen



Außerordentliche Revisionen

Von den im Geschäftsjahr 2023 entschiedenen außerordentlichen Revisionen (wobei hierunter auch Entscheidungen über Verfahren aus früheren Geschäftsjahren mitenthalten sind) endeten rund 56 % mit einer Bestätigung der Rechtsansicht des BVwG und somit mit einer abweisenden beziehungsweise zurückweisenden Entscheidung des VwGH.

In rund 38 % der Rechtssachen wurde der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten und somit die Entscheidung aufgehoben, respektive der Revision stattgegeben. In den restlichen Rechtssachen ergingen formale Entscheidungen.

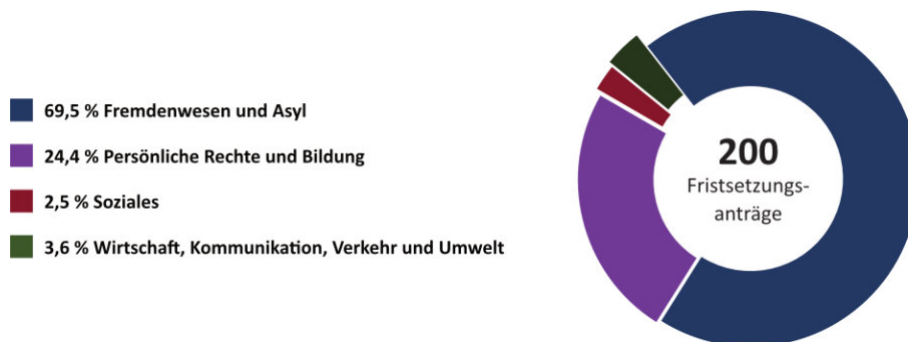
- 55,9 % Abweisungen und Zurückweisungen
- 37,7 % Aufhebungen bzw. Stattgebungen
- 6,4 % Formale Entscheidungen



5.7 Fristsetzungsanträge

Im Geschäftsjahr 2023 wurden beim BVwG rund 200 Fristsetzungsanträge eingebracht. Demzufolge wurden lediglich in 0,6 % der anhängig gewesenen Verfahren Fristsetzungsanträge gestellt.

Rund 70 % dieser Fristsetzungsanträge entfielen auf den Fachbereich Fremdenwesen und Asyl, rund 24 % auf den Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung, etwas weniger als 4 % auf den Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt und 2,5 % auf den Fachbereich Soziales.





6. Rechtliche Aspekte

6.1 Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

23. Februar 2023, W228 2257778-1/10Z Pflegekarenz

Das BVwG ersuchte um Auslegung der Art. 3, 4 und 7 der Verordnung (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie des unionsrechtlichen Effektivitätsprinzips und des Diskriminierungsverbots (Rechtsnatur von Pflegekarenzgeld).

EuGH Rs. C-116/23, Sozialministeriumservice

Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit erging am 11. April 2024 (ECLI:EU:C:2024:292). Der Urteilstenor lautet:

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Leistungen bei Krankheit“ im Sinne dieser Bestimmung ein Pflegekarenzgeld an einen Arbeitnehmer umfasst, der gegen Entfall des Arbeitsentgelts zur Betreuung oder Pflege eines nahen Angehörigen, der in einem anderen Mitgliedstaat Pflegegeld bezieht, karenziert wird. Folglich fällt diese Leistung auch unter den Begriff „Geldleistung“ im Sinne dieser Verordnung.
2. Art. 45 Abs. 2 AEUV, Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats, nach der die Zuerkennung von Pflegekarenzgeld davon abhängig gemacht wird, dass die pflegebedürftige Person nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats Pflegegeld einer bestimmten Pflegestufe bezieht, entgegenstehen, es sei denn, diese Voraussetzung ist objektiv durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt, das insbesondere der Erhaltung des finanziellen

Gleichgewichts des nationalen Systems der sozialen Sicherheit dient, und stellt eine verhältnismäßige Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels dar.

3. Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung oder Rechtsprechung, die zum einen die Zuerkennung von Pflegekarenzgeld beziehungsweise Pflegekarenzgeld aus dem Titel der Familienhospizkarenz an unterschiedliche Voraussetzungen knüpft und es zum anderen nicht erlaubt, einen Antrag auf Pflegekarenz in einen Antrag auf Familienhospizkarenz umzudeuten, nicht entgegensteht.

21. August 2023, W179 2239737-1/31Z Eisenbahnrecht

Das BVwG ersuchte um Auslegung des Art. 32 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Frage der Genehmigung von Marktaufschlägen durch Mitgliedstaaten).

EuGH Rs. C-538/23, ÖBB-Infrastruktur und WESTBahn Management

Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit liegt noch nicht vor.

6.2 Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge

Im Berichtszeitraum wurden von Seiten des BVwG folgende Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge iSd Art. 139 Abs. 1 Z 1 und Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG an den VfGH gestellt:

**7. Februar 2023, W151 2260903-1/12Z, W151 2261515-1/10Z, W151 2261517-1/8Z, W151 2262162-1/7Z, W151 2262460-2/9Z, W151 2264214-1/5Z, W151 2265260-1/5Z, W151 2266525-1/3Z und weitere
Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG**

Anlässlich einer Vielzahl von Beschwerden gegen Bescheide des Arbeitmarktservice stellte das BVwG an den VfGH jeweils den Antrag,

- § 20 Abs. 4 AuslBG, idF BGBl. I Nr. 72/2013 („Die Ausfertigungen der nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bescheide und Bescheinigungen, die im Wege elektronischer Datenverarbeitungsanlagen oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“), als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 9. März 2023 (G 38/2023-10) sprach der VfGH aus, dass die Wortfolge „Bescheide und“ in § 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 72/2013, als verfassungswidrig aufgehoben wird, die Aufhebung mit Ablauf des 31. März 2024 in Kraft tritt, frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten, die aufgehobene Bestimmung in den am 9. März 2023 beim BVwG anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden ist und im Übrigen die Anträge abgewiesen werden.

**6. März 2023, L503 2260719-1/3Z
Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz
1957 – BschEG**

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

- § 1 Abs. 5 und § 12 Abs. 4 letzter Satz BSchEG, BGBl. Nr. 129/1957 idF BGBl. I Nr. 71/2021,

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 15. Juni 2023 (G 137/2023-12) sprach der VfGH aus, dass § 1 Abs. 5 BSchEG, BGBl. Nr. 129/1957 idF BGBl. I Nr. 113/1998 und § 12 Abs. 4 letzter Satz BSchEG, BGBl. Nr. 129/1957 idF BGBl. I Nr. 68/2014 als verfassungswidrig aufgehoben werden, die Aufhebung mit Ablauf des 30. November 2024 in Kraft tritt und frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten.

24. März 2023, W228 2254497-1/21Z Bekanntmachung zu Meldestellen im Sinne des § 49 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes - AIVG

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid der Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Baden stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

- die „Bekanntmachung zu Meldestellen im Sinne des § 49 AIVG“ Stand: Jänner 2022 im gesamten Umfang als gesetzeswidrig aufzuheben in eventu für rechtswidrig zu erklären.

Mit Erkenntnis vom 10. Juni 2024 (V 30/2023-9) sprach der VfGH aus, dass die Verordnung „Bekanntmachung zu Meldestellen im Sinne des § 49 AIVG Stand: Jänner 2022“ der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Niederösterreich gesetzeswidrig war.

24. Mai 2023, L517 2209652-1/89Z, L517 2209652-2/64Z Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung)

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice stellte das BVwG an den VfGH die Anträge,

- festzustellen, dass aufgrund einer planwidrigen Lücke betreffend die Einschätzung von Menschen nach Transplantationen in Verbindung mit der Einnahme von Immunsuppressiva die Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010 idF BGBl. II Nr. 251/2012) und deren Anlage, die gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. einen Bestandteil der Verordnung bildet, in diesem Zusammenhang gesetzwidrig ist sowie
- den Verordnungsgeber anzuweisen, innerhalb angemessener Zeit den verfassungskonformen Zustand der Einschätzungsverordnung und deren Anlage, die gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. einen Bestandteil der Verordnung bildet, mittels Schaffung von Positionsnummern für Patienten nach Transplantation in Verbindung mit der Einnahme von Immunsuppressiva herzustellen.

Darüber hinaus wurde angeregt, eine amtswegige Überprüfung des Erlasses des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (GZ. 2021-0.121.182 vom 21.05.2021) – der Arbeitsunterlage für gem. § 90 KOVG bestellte ärztlich Sachverständige der Abteilung IV/8 des BMSGPK vorzunehmen und in der Folge festzustellen, dass es sich hierbei um eine Verordnung handelt, die nicht ordnungsgemäß kundgemacht wurde.

Eine Entscheidung des VfGH in dieser Angelegenheit liegt noch nicht vor.

6. Juni 2023, W129 2252437-1/9Z
28. Juni 2023, W122 2265871-1/2Z
Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz –
RStDG betreffend besoldungsrechtliche
Schlechterstellung von Richter:innen bei Herabsetzung
der Auslastung aufgrund von Krankheit

Anlässlich zweier Beschwerden gegen die Bescheide der Präsidentin des Oberlandesgerichtes Wien beziehungsweise des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz stellte das BVwG an den VfGH jeweils den Antrag,

- die Zeichenfolge „75g“ in der Aufzählung des § 76d Abs. 1 Z 1 RStDG, BGBl. I Nr. 305/1961 idF BGBl. I Nr. 64/2016,

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Beschluss des BVwG vom 28. Juni 2023, W122 2265871-1/2Z, wurde darüber hinaus beantragt,

in eventu

- die Zeichenfolge „nach § 50f BDG 1979“ in § 12j des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956 – GehG), BGBl. Nr. 54/1956 idF BGBl. I Nr. 102/2018,

in eventu

- § 50f des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 idF BGBl. I Nr. 102/2018,

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 21. September 2023 (G 219/2023-11, G 235/2023-9) sprach der VfGH aus, dass die Anträge des BVwG, eine Zeichenfolge in § 76d Abs. 1 Z 1 RStDG als verfassungswidrig aufzuheben, abgewiesen werden.

6. Juli 2023, L511 2271736-1/7Z Schulunterrichtsgesetz – SchUG

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Oberösterreich stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

- die Wortfolge „innerhalb von fünf Tagen“ in § 71 Abs. 1 SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 19/2021,

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 4. März 2024 (G 250/2023-10) sprach der VfGH aus, dass der Antrag des BVwG abgewiesen wird.

19. Juli 2023, W108 2250843-1/15Z Datenschutzgesetz – DSG

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

- § 31 Abs. 1 erster Satz, § 32 Abs. 1 Z 4 sowie § 36 Abs. 2 Z 15 DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 120/2017,

in eventu

- §§ 31 bis 33, § 34 Abs. 3 bis 5, § 36 Abs. 2 Z 15, § 42 Abs. 8 und 9, § 44 Abs. 1 Z 6, Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz, § 45 Abs. 4 letzter Satz, § 50 Abs. 5, § 51, § 53, die Wortfolge „an die Datenschutzbehörde“ in der Überschrift zu § 55, § 55 Abs. 1, die Wortfolge „und der Datenschutzbehörde mitzuteilen“ in § 57 Abs. 4, § 59 Abs. 4 und die Wortfolge „und die Dokumentation einschließlich Datum und Zeitpunkt der Übermittlung, Informationen über die empfangende zuständige Behörde, Begründung der Übermittlung und übermittelte personenbezogenen Daten, der Datenschutzbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen“ in § 59 Abs. 5 DSG, BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 120/2017 bzw. (hinsichtlich § 32 Abs. 1 Z 1) BGBl. I Nr. 24/2018,

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2023 (G 212/2023-13, G 213-214/2023-14, G 262/2023-12) sprach der VfGH aus, dass die Anträge des VwGH (zZlen. G 212/2023, G 213/2023 und G 214/2023) und des BVwG (zZl. G 262/2023) auf Aufhebung des § 31 Abs. 1 erster Satz, § 32 Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 sowie § 36 Abs. 2 Z 15 DSG wegen Verfassungswidrigkeit abgewiesen werden.

20. Juli 2023, W128 2271791-1/2Z Schulunterrichtsgesetz – SchUG

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Niederösterreich stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

- die Wortfolge „mit Zustimmung des Schulerhalters und“ in § 32 Abs. 2 SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 37/2023,

in eventu

- die Wortfolge „mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde“ in § 32 Abs. 2 SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 37/2023,

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 13. März 2024 (G 259/2023-13) sprach der VfGH aus, dass der Antrag des BVwG, die Wortfolge „mit Zustimmung des Schulerhalters und“ in § 32 Abs. 2 SchUG als verfassungswidrig aufzuheben, abgewiesen wird.

29. September 2023, W131 2241615-4/17Z, W131 2241627-4/17Z Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018

Anlässlich zweier Anträge im Zusammenhang mit den Nachprüfungsverfahren und den Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen betreffend ein Vergabeverfahren der zentralen Beschaffungsstelle und vergebenden Bundesbeschaffung GmbH (= AG) stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

- die §§ 344 Abs. 2 Z 3 und 350 Abs. 7 BVergG 2018, alle BGBl I Nr. 65/2018,

in eventu

- nur den vorbezeichneten § 350 Abs. 7 BVergG,

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Beschluss vom 26. Februar 2024 (G762/2023-15) sprach der VfGH aus, dass der Antrag des BVwG, § 344 Abs. 2 Z 3 und § 350 Abs. 7 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I 65/2018, als verfassungswidrig aufzuheben, zurückgewiesen wird.

9. Oktober 2023, W606 2263770-1/6Z
16. Oktober 2023, W295 2263771-1/7Z
APAB-Fortbildungsrichtlinie – APAB-FRL;
Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG

Anlässlich zweier Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Abschlussprüferaufsichtsbehörde stellte das BVwG an den VfGH jeweils den Antrag,

- § 1 Z 1 und 2, in § 2 die Wortfolge „gemäß §§ 35 und 36 APAG bescheinigte Abschlussprüfer und jene Mitarbeiter eines bescheinigten Abschlussprüfers oder einer bescheinigten Prüfungsgesellschaft, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken, sowie“, § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Abs. 3 der APAB-FRL,

in eventu

- §§ 1 bis 4 der APAB-FRL,

in eventu

- die APAB-FRL

als gesetzwidrig aufzuheben sowie jeweils den Antrag,

- § 56 Abs. 2 erster und dritter Satz sowie § 56 Abs. 4 zweiter Satz des APAG, BGBl. I Nr. 83/2016,

in eventu

- § 56 und § 65 Abs. 2 Z 11 des APAG, BGBl. I Nr. 83/2016,

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 13. März 2024 (G 838/2023-21, V 350/2023-21, G 916/2023-15, V 353/2023-15) sprach der VfGH aus, dass die APAB-FRL als gesetzwidrig aufgehoben wird, die Aufhebung mit Ablauf des 30. August 2024 in Kraft tritt und die Gesetzesprüfungsanträge ebenso wie die Hauptanträge gemäß Art. 139 B-VG des BVwG zurückgewiesen werden.

14. November 2023, W227 2280411-1/2Z Schulpflichtgesetz 1985 – SchPflG

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Wien stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

- § 27 Abs. 2 SchPflG, BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 37/2023,

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 12. März 2024 (G 2151/2023-11) sprach der VfGH aus, dass der Antrag des BVwG, § 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), BGBl. 76/1985, idF BGBl. I 37/2023 als verfassungswidrig aufzuheben, abgewiesen wird.

4. Dezember 2023, W128 2280618-1/2Z 5. Dezember 2023, W128 2281359-1/2Z Schulpflichtgesetz 1985 – SchPflG

Anlässlich zweier Beschwerden gegen Bescheide der Bildungsdirektion stellte das BVwG an den VfGH jeweils den Antrag,

- die Wortfolge „und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat“ in § 11 Abs. 6 SchPflG, BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 37/2023

in eventu

- § 11 Abs. 6 SchPflG, BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 37/2023,

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 25. Juni 2024 (G 3494/2023-12, G 3496/2023-9, G 50/2024-11) sprach der VfGH aus, dass der Antrag des BVwG die Wortfolge „und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat“ in § 11 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 als verfassungswidrig aufzuheben, abgewiesen wird.

15. Dezember 2023, W131 2267695-2/8Z Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG

Anlässlich einer Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl stellte das BVwG an den VfGH den Antrag,

- § 16 Abs. 1 VwGVG, BGBl I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 109/2021,

in eventu

- den ersten Satz des § 16 Abs. 1 VwGVG, BGBl I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 109/2021 („Im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG kann die Behörde innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen.“),

in eventu

- den ersten Satz des § 16 Abs. 2 VwGVG, BGBl I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 109/2021 („Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.“),

in eventu

- den gesamten § 16 VwGVG

als verfassungswidrig aufzuheben.

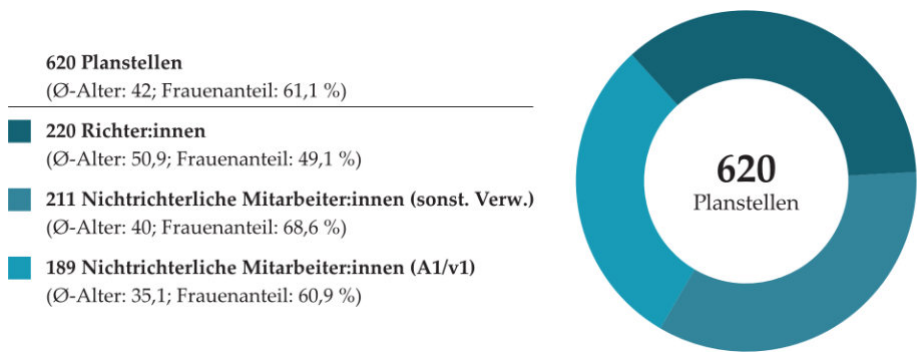
Mit Erkenntnis vom 5. März 2024 (G 3502/2023-9) sprach der VfGH aus, dass der dritte Eventualantrag auf Aufhebung des § 16 VwGVG als unbegründet abgewiesen wird und im Übrigen die Anträge zurückgewiesen werden.

7. Ressourcen

7.1 Personalstruktur

Das BVwG verfügte zum Stichtag 31. Jänner 2024 über 620 Planstellen (davon 220 richterliche) und bot darüber hinaus 23 Ausbildungsverhältnisse als Verwaltungspraktikant:innen an. Zusätzlich stehen dem BVwG bis zu 40 Leiharbeitskräfte zur Verfügung.

Der Frauenanteil bei den Bediensteten im BVwG beträgt rund 61 %. Der Anteil an Frauen in Führungspositionen der Justizverwaltung des BVwG liegt bei rund 52 %.²¹



²¹ Errechnet aus den Leiter:innen der Organisationseinheiten des BVwG ohne Gerichtsabteilungen gemäß Frauenförderungsplan.

Der Personalstand (tatsächlich besetzte Planstellen) an nichtrichterlichen Mitarbeiter:innen in den verschiedenen Kammern des BVwG teilt sich zum Stichtag 31. Jänner 2024 wie folgt auf:

Kammer	A	E	P	S	W	L	I	G
Juristische Mitarbeiter:innen	24	29	22	21	22	18	12	10
Referent:innen	10	13	11	10	11	7	6	5

7.2 Juristische Mitarbeiter:innen

Im Geschäftsjahr 2023 verfügte das BVwG über insgesamt 189 v1 Planstellen, 181 davon für juristische Mitarbeiter:innen. Ein kleinerer Anteil entfällt auf unbedingt erforderliche Tätigkeiten in der monokratischen Justizverwaltung des Präsidiums (oder für Kammervorsitzende) sowie rechtliche Unterstützung der Gremien der kollegialen Justizverwaltung. Der überwiegende Teil der juristischen Mitarbeiter:innen am BVwG ist in den Kammern tätig und dort den jeweiligen Gerichtsabteilungen zugeordnet. Ihre Aufgaben umfassen die Unterstützung der Richter:innen in der Verfahrensführung, insbesondere das Konzipieren von Entscheidungsentwürfen.

Alle juristischen Mitarbeiter:innen des BVwG erhalten eine fundierte, viele Rechtsbereiche umfassende Ausbildung, sammeln wertvolle Erfahrungen und Praxis und sind deshalb im öffentlichen Dienst, vor allem in den Bundesministerien, gerne übernommene Mitarbeiter:innen. Darüber hinaus steht ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, der entsprechenden Qualifikation und nach einem diesbezüglichen Aufnahmeprozess auch die Tätigkeit als Richter:in des BvWG, beziehungsweise des BFG oder eines Landesverwaltungsgerichts, offen.

Ein interessantes und anspruchsvolles Aufgabengebiet, die Etablierung von Telearbeit, die Möglichkeit von Rotationen sowie die Förderung von Fort- und Weiterbildungen haben dazu beigetragen, dieses Tätigkeitsfeld sui generis am BVwG für Jurist:innen attraktiv zu machen.

7.3 Verfahrensmanager:innen (Referent:innen)

Die insgesamt 100 Referent:innen (gezählt nach Planstellen) am BVwG nehmen zum weitaus überwiegenden Teil (73) zentrale Rollen im Verfahrensmanagement der Gerichtsabteilungen ein. In diesem Zusammenhang koordinieren und administrieren sie die Verfahren der Richter:innen und bereiten etwa Schriftsätze und einfache Erledigungen vor beziehungsweise führen Verfahrensschritte in Absprache mit dem:der Leiter:in der Gerichtsabteilung auch selbstständig durch. Insbesondere bereiten sie etwa Ladungen von Verfahrensparteien, Zeugen und Sachverständigen vor, kümmern sich um die rechtzeitige Reservierung von Verhandlungssälen oder sind sowohl für die Erstprüfung der Akten als auch die Kontrolle der diesbezüglichen Datenpflege zuständig.

In diesem Sinne üben sie eine vielfach selbständige Managementfunktion aus und sind damit unverzichtbare Bestandteile der Gerichtsabteilung und integraler Teil des modernen und innovativen Gerichtsbetriebs am Bundesverwaltungsgericht

Die Referent:innen erhalten eine fundierte Ausbildung im Verfahrensrecht sowie in den verschiedenen materiellen Rechtsbereichen des BVwG und haben in ihrer Funktion eine verantwortungsvolle Aufgabe und ein vielfältiges Aufgabengebiet.

Darüber hinaus sind einige Referent:innen aber auch in der Justizverwaltung, beispielsweise in der Controllingstelle, im Personalbereich, im Qualitätsmanagement oder bei der Bearbeitung von Revisionen, erfolgreich tätig.

7.4 Sachbearbeiter:innen

Die insgesamt 61 Sachbearbeiter:innen (gezählt nach Planstellen) unterstützen in der Justizverwaltung des BVwG und tragen durch ihre unersetzliche Arbeit dazu bei, das Gericht am Laufen zu halten. Dazu zählen etwa die (Kam-

mer)Sekretariate, welche die Kammervorsitzenden bei deren administrativen Aufgaben unterstützen, die Mitarbeiter:innen im Bereich der Bewirtschaftung, die unter anderem für die Gebäudeerhaltung und Inventarisierung zuständig sind, die Mitarbeiter:innen der Zuweisung, welche die Rechts-sachen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsverteilung zuweisen, sowie auch der Evidenzstelle, die sich für die Veröffentlichung im RIS verantwortlich zeigen. Alle diese essentiellen Tätigkeiten, oft hinter den Kulissen, tragen zu einem reibungslosen Ablauf im Gerichtsbetrieb bei.

7.5 Schreibkräfte/Kanzlist:innen

Die insgesamt 64 Schreibkräfte (inklusive der Leiharbeitskräfte) als Teil der Geschäftsstelle beziehungsweise der Außenstellen unterstützen die Richter:innen insbesondere bei der Protokollierung der Verhandlungsschriften, Abschriften von Tonbanddiktaten beziehungsweise manipulativen Tätigkeiten.

Die 21 Kanzlist:innen (inklusive der Leiharbeitskräfte) zeichnen sich unter anderem für die Protokollierung von Eingangsstücken sowie die Abwicklung des Postausgangs verantwortlich.

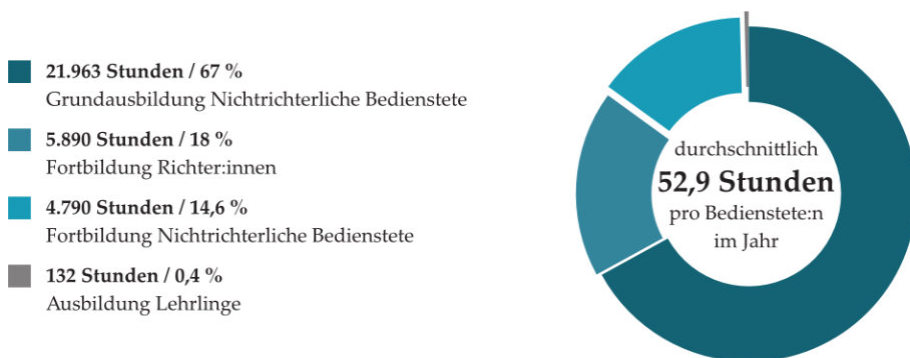
7.6 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die laufende Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten ist ein zentrales Anliegen des Präsidiums des BVwG. Das zu diesem Zweck entwickelte und zur Verfügung stehende Angebot an Seminaren, Workshops und Ausbildungsprogrammen leistet einen wichtigen Beitrag zur Personalentwicklung und damit im Zusammenhang stehend zur Qualität der Entscheidungen.

Im Geschäftsjahr 2023 nahmen die Bediensteten des BVwG im Ausmaß von rund 32.800 Stunden an diesem Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot teil. Der Großteil entfiel dabei mit beinahe 22.000 Stunden auf die Grundausbildung für nichtrichterliche Bedienstete. Unabhängig davon fand für nichtrich-

terliche Bedienstete eine Vielzahl an Webinaren und Workshops statt, wie beispielsweise der BRIDGE-Workshop zum Thema „Grundlagen des internationalen Asylrechts“. Ein weiterer Schwerpunkt wurde aber auch auf Angebote der richterlichen Fortbildung gelegt. In diesem Segment wurden um 1.695 Stunden mehr in Anspruch genommen als im Vergleich zum Vorjahr.

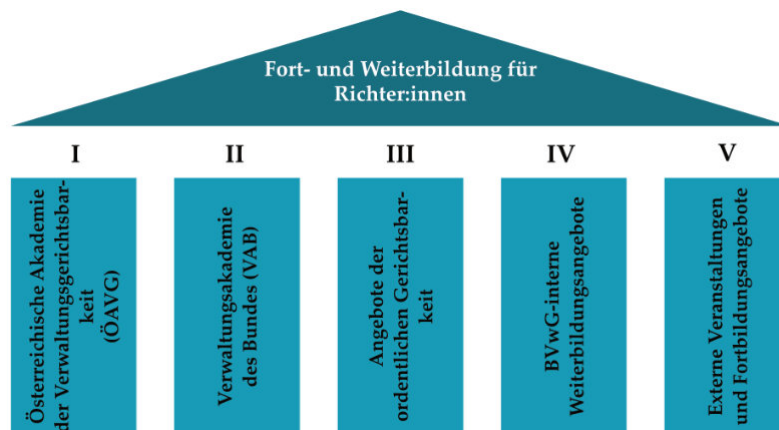
Eine Auswahl der im Geschäftsjahr 2023 besuchten Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen findet sich im Annex.



Fort- und Weiterbildung für Richter:innen

Für Richter:innen besteht eine Verpflichtung (§ 57 Abs. 1 RStDG), sich laufend fortzubilden. Die österreichische Justiz im Allgemeinen und das BVwG im Besonderen stellen dafür ein reichhaltiges und auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtete Fortbildungsangebot zur Verfügung.

Die Fort- und Weiterbildung der Richter:innen des BVwG ist auf fünf Säulen aufgebaut. Zu nennen ist das Weiterbildungsangebot der von der Präsident:innenkonferenz der Verwaltungsgerichte sowie dem VwGH in Zusammenarbeit mit der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) und der Wirtschaftsuniversität Wien gegründeten ÖAVG. Der Schwerpunkt der Akademie liegt insbesondere auf praxisorientierten sowie wissenschaftlich begleiteten Seminaren und einem laufenden Wissensaustausch sowohl in Rechts- als auch in Managementfragen. Darüber hinaus besteht für Richter:innen des BVwG die Möglichkeit, am Fort- und Weiterbildungsangebot der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB), der ordentlichen Gerichtsbarkeit, an gerichtlichen Fortbildungsveranstaltungen sowie an externen Seminaren und Vortragsreihen teilzunehmen. Im Mittelpunkt der gerichtlichen Fortbildung stand im Berichtszeitraum das Thema „Effizientes Verhandlungs- und Verfahrensmanagement“.



Einstiegsphase für neu ernannte Richter:innen

Um neu ernannten Richter:innen den Einstieg in ihre berufliche Zukunft so optimal wie möglich zu gestalten, wird eine modulare Seminarreihe zu den Kernkompetenzen richterlicher Tätigkeit angeboten, die von der ÖAVG organisiert und abgehalten wird.

Die Einstiegsphase umfasst vier Module, die neben juristischem Fachwissen auch soziale und psychologische Kompetenzen für die Verhandlungsführung vermitteln. Im Berichtszeitraum wurden beispielsweise Veranstaltungen aus den Modulen „Managen – Verhandeln – Entscheiden“ sowie „Grundrechte und Berufsethik“ und ein „Deeskalationstraining“ angeboten. Dabei standen unter anderem die Vorbereitung auf die Führung von Verfahren mit unterschiedlichen Akteur:innen oder Grundfragen richterlicher Ethik im Fokus.



Aus-, Fort- und Weiterbildung für nichtrichterliche Bedienstete

Den nichtrichterlichen Bediensteten soll das Aus- und Fortbildungsprogramm eine fundierte Ausbildung bieten und damit die Grundlage für eine erfolgreiche Berufslaufbahn geschaffen werden.

Die Aus-, Fort und Weiterbildung der nichtrichterlichen Bediensteten basiert auf vier Säulen: der Grundausbildung, der Teilnahme an den Fortbildungsprogrammen der VAB und der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie dem BVwG-intern organisierten Weiterbildungsangebot.



7.7 Budget

Im Bereich des Budgets und der Bewirtschaftung stehen die Gebäudebewirtschaftung und die Beschaffung im Vordergrund. Letztere erfolgt nach den Vorgaben des Haushaltsrechts des Bundes nach den dortigen Richtlinien und ist immer von den Aspekten der Sparsamkeit und Effizienz gesteuert.

Im Wesentlichen sind die Budgetausgaben in Personal- und Sachaufwand zu untergliedern, wobei ein großer Teil des Sachaufwandes einerseits für die Gebäudeerhaltung und den Betrieb anfällt, andererseits für die Verfahrenskosten. Letztere Kosten umfassen im Berichtszeitraum insbesondere jene für Dolmetscher:innen in der Höhe von rund 2,2 Millionen Euro, Sachverständige in der Höhe von rund 230.000 Euro, Zeugen- bzw. Beteiligengebühren in der Höhe von rund 370.000 Euro sowie Rechtsberatung in der Höhe von rund 16 Millionen Euro.

Um dem Standard eines modernen Bürogebäudes gerecht zu werden und um das Arbeiten für die Mitarbeiter:innen bei immer höheren Außentemperaturen zu erleichtern, wurde im vergangenen Jahr am Hauptstandort in Wien Erdberg ein Kühlsystem (betrieben mit Fernkälte) installiert.

7.8 IT

Im Bereich der IT des BVwG liegt ein Schwerpunkt auf dem Ausbau der Digitalisierung für die Aktenbearbeitung (Justiz 3.0) und der elektronischen Schnittstellen zu den dem BVwG vorlegenden Behörden. Insbesondere die Übermittlung umfangreicher Beschwerdeakten (zum Beispiel aus dem Bereich der UVP-Verfahren) stellt aufgrund der steigenden Datenmengen eine Herausforderung dar, die gemeinsam mit den IT-Verantwortlichen des Bundesministeriums für Justiz und dem Dienstleister Bundesrechenzentrum (BRZ) gemeistert wird.

Die Fortschritte in der Digitalisierung bedingen auch die entsprechende IT-Infrastruktur. Nicht zuletzt deshalb verfügt das BVwG über eine umfangreiche

Ausstattung mit Laptops für Richter:innen und Mitarbeiter:innen und ermöglicht so im Wege von gesicherten VPN-Verbindungen und der Netzwerkinfrastruktur des Justizministeriums ein vollwertiges, ortsunabhängiges Arbeiten.

Moderne Videokonferenzsysteme ermöglichen sowohl im gerichtlichen als auch im Verwaltungsbereich eine flexible Kommunikation. Sämtliche Kommunikationsbereiche befinden sich in einer gesicherten Netzwerkinfrastruktur des Justizministeriums und erfüllen sohin den Anspruch an Vertraulichkeit und Datenschutz.

7.9 Dokumentation und Wissensmanagement

Evidenzstelle

Am BVwG ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 18 BVwGG) eine Evidenzstelle eingerichtet. Diese hat alle Erkenntnisse und Beschlüsse des BVwG sowie im Bedarfsfall auch Entscheidungen anderer Gerichte und Behörden in übersichtlicher Art und Weise zu dokumentieren. Beobachtet und erfasst werden dabei insbesondere die Entscheidungen der österreichischen Höchstgerichte. Ein Fokus liegt darüber hinaus auch auf der Dokumentation relevanter suprainternationaler und internationaler Judikatur. Über Entscheidungen des BVwG, die von der bisherigen Rechtsprechung abweichen, erstattet die Evidenzstelle – ebenso wie die Kammervorsitzenden – dem Präsidenten des BVwG Bericht.

Alle Erkenntnisse und Beschlüsse des BVwG, die nicht bloß verfahrensleitend sind, sind in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen. Wegen der großen Menge ist dies – insbesondere auch hinsichtlich Beschlagwortung und analytischer Auswertung – eine erhebliche Herausforderung und ist die diesbezügliche Arbeit der Evidenzstelle daher mit jener der Koordination Fremdenwesen und Asyl und anderen (richterlichen) Koordinationen/Ansprechrichter:innen vernetzt.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden von der Evidenzstelle rund 21.320 Entscheidungen des BVwG für die Veröffentlichung im RIS an das zuständige Bundes-

ministerium übermittelt. Diese werden im Vorfeld von der Evidenzstelle technisch anonymisiert und mit Schlagworten und Rechtsgrundlagen aufbereitet. Diese Bearbeitung durch die Evidenzstelle stellt eine wichtige Basisarbeit für die von der Controllingstelle durchgeführten statistischen Auswertungen dar.

Zudem erfolgt eine regelmäßige Sichtung von Fachzeitschriften mit dem Schwerpunkt Verfahrensrecht und Information an die Richter:innen über wichtige beziehungsweise interessante Entscheidungen, Artikel und Beiträge. Speziell im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl werden korrespondierende fachspezifische inhaltliche Informationen durch die Koordination Fremdenwesen und Asyl im Auftrag des Präsidenten serviceorientiert an die Richter:innen und Richter versandt (siehe unten im Abschnitt zu Koordination)

Eine weitere Aufgabe ist die laufende Verwaltung und Datenpflege der Spruchmodule, Dolmetscher:innen-Listen und Sachverständigenliste.

Die Vernetzung mit anderen Verwaltungsgerichten und den nationalen Höchstgerichten hinsichtlich verfahrensrechtlicher Fragestellungen und Teilnahme findet am jährlich stattfindenden Evidenzstellentreffen statt. Im Mittelpunkt des Evidenzstellentreffens im Geschäftsjahr 2023 standen Vorträge, Diskussionen und der Erfahrungsaustausch zu Veröffentlichungspflichten unter der Perspektive „Informationsfreiheit Neu“, zur Entscheidungsanonymisierung mit KI-gestützten Anonymisierungstools und zur Weiterentwicklung der Judikaturdokumentationen im RIS. Unter den Evidenzstellen aller Verwaltungsgerichte erfolgt auch während des Jahres ein regelmäßiger Austausch. Beispielsweise leiten sie untereinander wichtige Informationen, Artikel und Entscheidungen rund um das Thema Evidenzierung und Verfahrensrecht weiter.

Bibliothek und sonstige Tools

Am BVwG sind nach Fachbereichen gegliederte Bibliotheken eingerichtet. Richter:innen und insbesondere juristische Mitarbeiter:innen haben zudem auf Online-Rechtsdatenbanken (RDB Rechtsdatenbank, Lexis 360, RidaOnline) Zugriff, mit deren Hilfe maßgebliche juristische Fachzeitschriften, Entscheidungssammlungen, Kommentare und Handbücher namhafter österreichischer Verlage online recherchiert werden können.

Controllingstelle

Zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Besorgung der Aufgaben des BVwG sind die Controllingstelle und der Controllingausschuss berufen (zum Controllingausschuss vergleiche das Kapitel „Kollegiale richterliche Justizverwaltung“).

Die Controllingstelle unterstützt die Organe des BVwG bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bei ihren Entscheidungen, indem sie insbesondere die Auslastung und Effizienz, das Erscheinungsbild und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebs des BVwG sowie dessen aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten in Form eines begleitenden Controlling untersucht, Abweichungen vom Sollzustand feststellt und ihre Ursachen analysiert.

Zu den zentralen Aufgaben der Controllingstelle zählen die Auswertung und Analyse von Statistiken für den Präsidenten, die richterlichen Gremien, andere Organisationseinheiten sowie die Leiter:innen der Gerichtsabteilungen durch allgemeine und bedarfsorientierte Auswertungen. In diesem Zusammenhang hat die Controllingstelle im Geschäftsjahr 2023 mehr als 2.500 Einzelauswertungen erstellt.

7.10 Koordination und Vernetzung

Zu den Aufgaben des Präsidenten des BVwG zählt es auch, bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht zu nehmen (§ 3 Abs. 1 BVwGG). Dazu ist es vor allem wichtig, dass Richter:innen und ihre juristischen Mitarbeiter:innen über alle relevanten rechtlichen Neuigkeiten in ihrem Fachbereich so rasch als möglich informiert werden.

Auf der Ebene der Kammern wird dies – neben der Evidenzstelle – durch die: den jeweilige:n Kammervorsitzende:n wahrgenommen beziehungsweise wenn für kammerübergreifende Materien eine Koordination besteht, auch durch diese. Darüber hinaus gibt es am BVwG ein bewährtes System von Ansprechrichter:innen, das für den kollegialen Austausch und einen regelmäßigen Informationsaustausch von erheblicher Bedeutung ist.

Koordination Fremdenwesen und Asyl

Entsprechend dem Grundsatz des vernetzten Wissens erfolgten im Bereich Fremdenwesen und Asyl im Berichtszeitraum vor allem Versendungen von Judikatur und sonstiger relevanter Neuigkeiten. Gleichzeitig unterstützten spezialisierte Ansprechrichter:innen die Gerichtsabteilungen; speziell im Bereich des Umgangs mit Länderinformationen zu bestimmten Herkunftsländern.

Seit 1. April 2024 ist die Koordination Fremdenwesen und Asyl gerichtsweit organisiert. Als solche kommen ihr insbesondere die Beobachtung der Rechtsprechung im Bereich des Fremdenwesens und Asyl, die Koordinationsversendungen sowie die Erstellung von stringenten Zusammenfassungen und einer inhaltlichen Erstanalyse und -bewertung der wesentlichen Aussagen von relevanten Entscheidungen zu.

Darüber hinaus zählen die Vermittlung von wissenschaftlichen Erzeugnissen, die Organisation, Koordinierung und Teilnahme an Veranstaltungen im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl unter besonderer Bedachtnahme auf die Förderung von juristischen Mitarbeiter:innen sowie – gemeinsam mit dem Herrn Präsidenten – der institutionelle Austausch mit den wesentlichen Akteur:innen im Bereich Fremdenwesen und Asyl (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, UNHCR, BBU) zu den Aufgaben der Koordination.²²

Kontakte und Kooperationen des Präsidiums

Im Berichtszeitraum hielt der Vizepräsident des BVwG auf Arbeitsebene die notwendigen Kontakte mit den diversen Administrativbehörden und anderen relevanten Institutionen, wie der Rechtsanwaltskammer (gegebenenfalls unterstützt von anderen Justizverwaltungsorganen).

²² Zuletzt wurde (außerhalb des Beobachtungszeitraums) ein Leitbild erstellt. Nähere Ausführungen werden im nächsten Tätigkeitsbericht erfolgen, auch zu den ebenso bedeutenden richterlichen Koordinationen in anderen Fachbereichen.

Präsident:innenkonferenz der Verwaltungsgerichte

Die Präsident:innenkonferenz der Verwaltungsgerichte setzt sich aus den Präsident:innen sowie Vizepräsident:innen aller elf Verwaltungsgerichte zusammen und tagt regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch. Auch im Geschäftsjahr 2023 fanden (neben unterjährigen Treffen) – einmal im Frühjahr und einmal im Herbst – zwei Sitzungen zur Beratung gemeinsamer Anliegen statt.

8. Service und Kontakt

Adresse

Hauptsitz Wien

Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien
Tel.: +43 1 60 149-0
Fax: +43 1 711 23-889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
Web: www.bvwg.gv.at

Außenstelle Linz

Derfflingerstraße 1, 4020 Linz

Außenstelle Graz

Schlögelgasse 9, 8010 Graz

Außenstelle Innsbruck

Werner-von-Siemens-Straße 7-9,
6020 Innsbruck

Einbringung von Schriftstücken/Elektronischer Rechtsverkehr

Die Bescheid- und Säumnisbeschwerde ist grundsätzlich bei jener Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat beziehungsweise untätig (säumnig) geblieben ist. Ab Vorlage der Beschwerde durch die Behörde an das BVwG sind alle Schriftsätze unmittelbar beim BVwG einzubringen. Maßnahmenbeschwerden und Anträge in Vergaberechtsangelegenheiten sind direkt beim BVwG einzubringen.

Schriftliche Anbringen (Schriftstücke) können nur innerhalb der Amtsstunden postalisch oder elektronisch am Sitz des BVwG in Wien eingebracht werden. Schriftliche Anbringen (Schriftsätze) betreffend Rechtssachen, die in einer Gerichtsabteilung einer Außenstelle anhängig sind, können unbeschadet davon innerhalb der Amtsstunden postalisch oder elektronisch bei der betreffenden Außenstelle eingebracht werden.

Schriftliche Anbringen (Schriftsätze), die nach Ablauf der Amtsstunden postalisch eingebracht werden, gelten erst mit Beginn der Amtsstunden des nächsten Arbeitstages als eingebracht. Schriftsätze, die elektronisch eingebracht worden sind, gelten mit dem Tag ihrer Einbringung als eingebracht, und zwar auch dann, wenn sie nach dem Ende der Amtsstunden eingebracht wurden; allfällige Pflichten des BVwG zur Vornahme bestimmter Handlungen werden diesfalls jedoch frühestens mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden ausgelöst.

Die elektronische Einbringung von Schriftstücken beim BVwG ist in der Verordnung über den elektronischen Verkehr zwischen BVwG und Beteiligten (BVwG-EVV) geregelt.

Eine Übermittlung eines Anbringens per E-Mail stellt keine gültige Form der elektronischen Einbringung von Schriftsätzen dar.

Amtsstunden

Die Amtsstunden des BVwG sind von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 15 Uhr, ausgenommen Karfreitag, 24. Dezember und 31. Dezember sowie Feiertage.

Infopoint

Ein Infopoint als zentrale Anlaufstelle für allgemeine Informationen sowie für die Parteien, Rechtsvertreter:innen und Bürger:innen ist im Eingangsbereich am Hauptsitz des BVwG eingerichtet. Die Auskunftserteilung an Beschwerdeführer:innen zu anhängigen Verfahren beziehungsweise an Privatpersonen allgemeine Anfragen betreffend erfolgt an Arbeitstagen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr. Ein telefonischer Journaldienst ist bis 15 Uhr eingerichtet.

Am Infopoint werden telefonische und persönliche Anfragen zum Verfahrensstand oder zur Zuständigkeit sowie allgemeine Anfragen beantwortet. Detailliertere Anfragen werden entweder direkt an eine:n Referent:in in der zuständigen Gerichtsabteilung oder an den Geschäftsbereich Kommunikation weitergeleitet.

Pressestelle

Kontakt: kommunikation@bvwg.gv.at

Tel.: + 43 1 60149 / 152212

E-Mail-Adresse für Medienanfragen:

kommunikation@bvwg.gv.at

Zugang zur Rechtsprechung

Alle (nicht bloß verfahrensleitenden) Entscheidungen des BVwG sind gemäß § 20 BVwGG in anonymisierter Form kostenlos im Rechtssystem des Bundes (RIS) unter www.ris.bka.gv.at/bvwg abrufbar.

Annex

Ausgewählte Veranstaltungen mit Teilnahme des BVwG

The Role of the Administrative Judge in the State

Seminar der Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter (VEV) gemeinsam mit dem European Judicial Training Network (EJTN) | 2. bis 3. März 2023, Thessaloniki

Weltfrauentag 2023 – „Mutige Frauen im Justizressort“

Justizministerium | 7. März 2023, Wien

Das Kindeswohl im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, Teil 1 und 2

Seminar der ÖAVG | 7. März 2023 und 16. Oktober 2023, Wien

Hintergrundgespräche zu Syrien

Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD) | 30. März 2023, Wien

Aktuelle Herausforderungen im Flüchtlingsrecht

Tagung der UNHCR | 2. bis 3. Mai 2023, Stuttgart-Hohenheim

Arbeits- und Sozialrecht

Tagung des Instituts für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien | 11. bis 12. Mai 2023, Gmunden

Seminar der Working Group „Independence and Efficiency“

VEV | 11. bis 12. Mai 2023, Paris

Grundlagen des internationalen Asylrechts

BRIDGE-Online-Workshop | 16. Mai 2023

Revisor:innentag

Tagung des Oberlandesgerichts Innsbruck | 25. bis 26. Mai 2023, Innsbruck

Schubhaft

BVwG-interne Schulung für Referent:innen der Kammer E | 6. bzw. 7. Juli 2023

Anträge auf internationalen Schutz aus Gründen des Militärdienstes

BRIDGE-Workshop | 5. und 14. September 2023, Wien

Dublin- und Visaverfahren

BVwG-interne Schulung für Referent:innen der Kammer E | 13. bzw. 14. September 2023

Meeting of the Working Group „Asylum and Immigration“

VEV gemeinsam mit der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) | 21. bis 22. September 2023, Nikosia

Linzer Verwaltungsgerichtstag 2023

Tagung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gemeinsam mit dem Fachbereich „Öffentliches Recht“ der JKU und der Direktion Verfassungsdienst des Landes Oberösterreich | 28. September 2023, Linz

Grundrechtstag 2023: Umbruch – Über Glaube, Meinung und Fakten in ungewissen Zeiten

Veranstaltung der Vereinigung der Österreichischen Richter:innen (RIV) | 28. bis 29. September 2023, Graz

Deeskalationstraining für Richter:innen und Schreibkräfte

BVwG | 11. Oktober 2023 und 28. November 2023, Wien

Neuvermessung des Refoulementverbots der Europäischen Menschenrechtskonvention

Vortragsnachmittag der JKU | 11. Oktober 2023, Linz

Legal Language Training in Cooperation in Asylum and Refugees

Präsenzseminar EJTN 2023 | 25. bis 27. Oktober 2023, Zagreb

Asyltag 2023

BRIDGE – Kooperation im Asylbereich | 7. November 2023, Wien

UVP-Recht in der Praxis

Seminar der Gesellschaft für Wasser- und Abfallwirtschaft GmbH gemeinsam mit der ÖAVG | 7. November 2023, Wien

EU-Gleichstellungsrecht

Seminar der ERA mit Unterstützung des Justizministeriums | 9. bis 10. November 2023, Wien

Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht – Überblick und Verfahren

Seminar der VAB | 22. November 2023, Wien

Effizientes Verhandlungs- und Verfahrensmanagement, Follow up

Seminar des BVwG | 22. bis 24. November 2023, Gmunden

Die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Aktuelle Herausforderungen in Deutschland und Österreich

Fachtagung der EUAA | 23. bis 24. November 2023, Leipzig

Personalsenat 24 – 27

Workshop des Oberlandesgerichts Wien mit der RIV | 11. Jänner 2024, Wien

AMiKo – Asyl, Migration, Kindeswohl: Die Interessen des Kindes als Maßstab und Schutzgegenstand im Asyl- und Migrationsbereich

Tagung der Wirtschaftsuniversität Wien | 25. Jänner 2024, Wien

Data Protection for the Judiciary

Online-Konferenz der Academy of European Law (ERA) | 29. Jänner 2024

Cybercrime

Webinar des Justizministeriums | 7 Module à 2 bis 3 Stunden

Korruptionsprävention

BVwG-internes Seminar für Jungrichter:innen | mehrere Termine

„Verhandlungsübung“ und „Urteilstechnik“ für juristische Mitarbeiter:innen

Veranstaltung des BVwG gemeinsam mit dem VwGH und der VAB | mehrere Termine